



Laborschulverfassung

unter Eltern-, Schüler- und Pädagogenmitwirkung





Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Selbstverständnis der Laborschule: Schulzeit = Lebenszeit	5
1. Organigramm der Laborschule	6
2. Lerngruppe/ Lerngruppensprecher	7
3. Elternvertretung – Leitlinien für die Arbeit der Elternsprecher	7
3.1 Wahl und Legitimation der Elternsprecher	7
3.2 Kommunikation	7
3.3 Aufgaben von Elternvertretungen können folgende sein:	7
3.4 Amtszeit	8
4. Schulträger und Schulleitung	8
4.1 Schulträger	8
4.2 Schulleitung	8
4.3 Schulentwicklungsgruppen (SEG)	9
5. Beschlussorgane	10
5.1 Schülerrat	11
5.2 Elternrat	11
5.3 Stufenkonferenzen	13
5.4 Pädagogische Konferenzen	13
5.5 Schulkonferenz	14
6. Trialoge – gemeinsam für Schulentwicklung	14
6.1 Schuko und Stuko als erweiterter Trialog	14
6.2 Trialog als QE-Instrument für die Schulleitung	15
7. Elternarbeitskreise und Elternarbeitsstunden	15
7.1 Elternarbeitskreise (AK)	15
7.1.1 Feste Arbeitskreise (AK)	15
7.1.2 Temporäre Arbeitskreise	16
7.2 Arbeitsstunden	16
7.2.1 Erbrachte Arbeitsstunden durch Eltern	17
7.2.2 Erbrachte Arbeitsstunden durch Schüler*innen	17
7.2.3 Dokumentation und Abrechnung der Arbeitsstunden	17
7.2.4 Nicht erbrachte Arbeitsstunden	17
8. Entscheidungs- und Informationsmatrix	18
9. Vernetzungstreffen, Elternabende und Förderverein	18
9.1 Vernetzungstreffen	18
9.2 Elternabende	18
9.3 Förderverein	18
10. Beschwerdemanagement – jede Kritik ist ein Geschenk	20
11. Inkraftsetzung und Änderungen der Laborschulverfassung	21



12. Anlagen	22
Anlage 1 Entscheidungs- und Informationsmatrix	23
Anlage 2 Geschäftsordnung Schülerrat	28
Anlage 3 Geschäftsordnung Elternrat	31
Anlage 3.1 Wahlordnung Elternrat	33
Anlage 4 Geschäftsordnungen Stufenkonferenzen	35
Anlage 4.1 Geschäftsordnung Stufenkonferenz I und II	35
Anlage 4.2 Geschäftsordnung Stufenkonferenz III	38
Anlage 4.3 Geschäftsordnung Stufenkonferenz IV	41
Anlage 5 Geschäftsordnung Pädagogische Konferenzen	43
Anlage 6 Geschäftsordnung Schulkonferenz (Schuko)	47
Anlage 7 Steckbrief Arbeitskreis	51
Anlage 8 Steckbrief Elternsprecher	53
Anlage 9 Leitbild des Omse e.V.	56
Anlage 10 Leitbild Förderverein	57



PRÄAMBEL

Die Laborschule folgt mit ihrem Schulkonzept der Grundidee des Jenaplans und gibt der Schulgemeinschaft eine besondere Bedeutung.

Damit sie sich als bunte und vielseitige Gemeinschaft weiterentwickeln kann, ist es entscheidend, dass sich Schüler*innen, Eltern, Pädagog*innen und Mitarbeitende mit ihr identifizieren, ihre Angebote und Möglichkeiten nutzen und sich aktiv an der Gestaltung des Schullebens beteiligen. Die Laborschule arbeitet auf der Grundlage demokratischer Prinzipien, in dem sie Wert auf die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer demokratischen Schulkultur, in der sich alle Beteiligten – Schüler*innen, Eltern, Pädagog*innen und Mitarbeitende – in ihren unterschiedlichen Rollen als einander gleichwertig anerkennen, legt. Das erfordert gegenseitige Rücksichtnahme sowie Respekt und Achtung voneinander. Respekt und Achtung schließen einerseits das Hinterfragen von Machtansprüchen und andererseits die Verantwortungsübernahme für die gemeinsam zu regelnden Angelegenheiten ein.

Das Leben und Lernen an der Laborschule ist so gestaltet, dass alle Mitwirkenden herausgefordert sind, sich in die Gestaltung der Schulgemeinschaft aktiv einzubringen.

So können die Schüler*innen ihre Schule in hohem Maße als einen Ort erleben, an dem die Prinzipien der Demokratie erlernt, eingeübt und gelebt werden. Dies ist für sie eine ihr Leben prägende Erfahrung.

Eltern sind für die Laborschule wichtige Partner. Durch den miteinander geschlossenen Bildungsvertrag gehen beide Seiten eine Verbindung mit Rechten und Pflichten ein. Für die Etablierung und Weiterentwicklung der Laborschule sind die Eltern unverzichtbare Partner. Die Laborschule bietet innerhalb ihrer unterschiedlichen Organisationsformen, bei Lerngruppen-, Stufen- oder Schulaktivitäten, die Möglichkeit des Miterlebens und Mitgestaltens.

Die Schulleitung, die Pädagog*innen und weitere am Schulalltag beteiligte Mitarbeiter sind für die Umsetzung, Qualifizierung und Weiterentwicklung des Laborschulkonzeptes die Basis und tragen dafür die Verantwortung.

Mit den im nachfolgenden beschriebenen Schüler-, Eltern-, Pädagogen- und Schulträgermitwirkungen auf den Ebenen Lerngruppe, Stufe, Eltern und Schule wird dargestellt, wie eine verbindliche/verlässliche Einbeziehung der am Laborschulleben Beteiligten organisiert ist. Die Laborschulverfassung folgt dem Leitbild des Omse e.V. (vgl. Anlage 9).



SELBSTVERSTÄNDNIS DER LABORSCHULE: SCHULZEIT = LEBENSZEIT!

Unsere Laborschule ist von einem Selbstverständnis geprägt, zu dem alle - Schulträger, Pädagog*innen, Schüler*innen und Eltern - gemeinsam gefunden und dem wir uns verschrieben haben.

Die Laborschule schließt in ihr Selbstverständnis die Werte und Ziele, wie sie im Leitbild des Schulträgers Omse e.V. – festgehalten sind, ein.

Laborschule ist für uns ...

- ein Ort des Lernens mit Kopf, Herz und Hand
- ein Ort an dem lernen Spaß macht, weil wir gemeinsam entdecken, forschen und mitbestimmen
- ein Ort an dem wir Freiheit, Kreativität und Vielfalt erkunden und leben

Laborschulgemeinschaft heißt für uns ...

- Zusammenhalt und Miteinander
- Kommunikation und Zusammenarbeit
- Gemeinsamkeit, Vielfalt und Individualität

Wir beteiligen uns an der Laborschule, in dem wir sie ...

- in unterschiedlichen Gremien für Schüler*innen, Eltern und Pädagog*innen mit unseren persönlichen Kompetenzen mitgestalten und weiterentwickeln
- als Pädagog*innen den schulischen Alltag an der Lebenswelt orientiert, differenziert und vielfältig gestalten
- als Eltern durch Schulgeld und Spenden oder als Fördervereinsmitglied finanziell unterstützen.

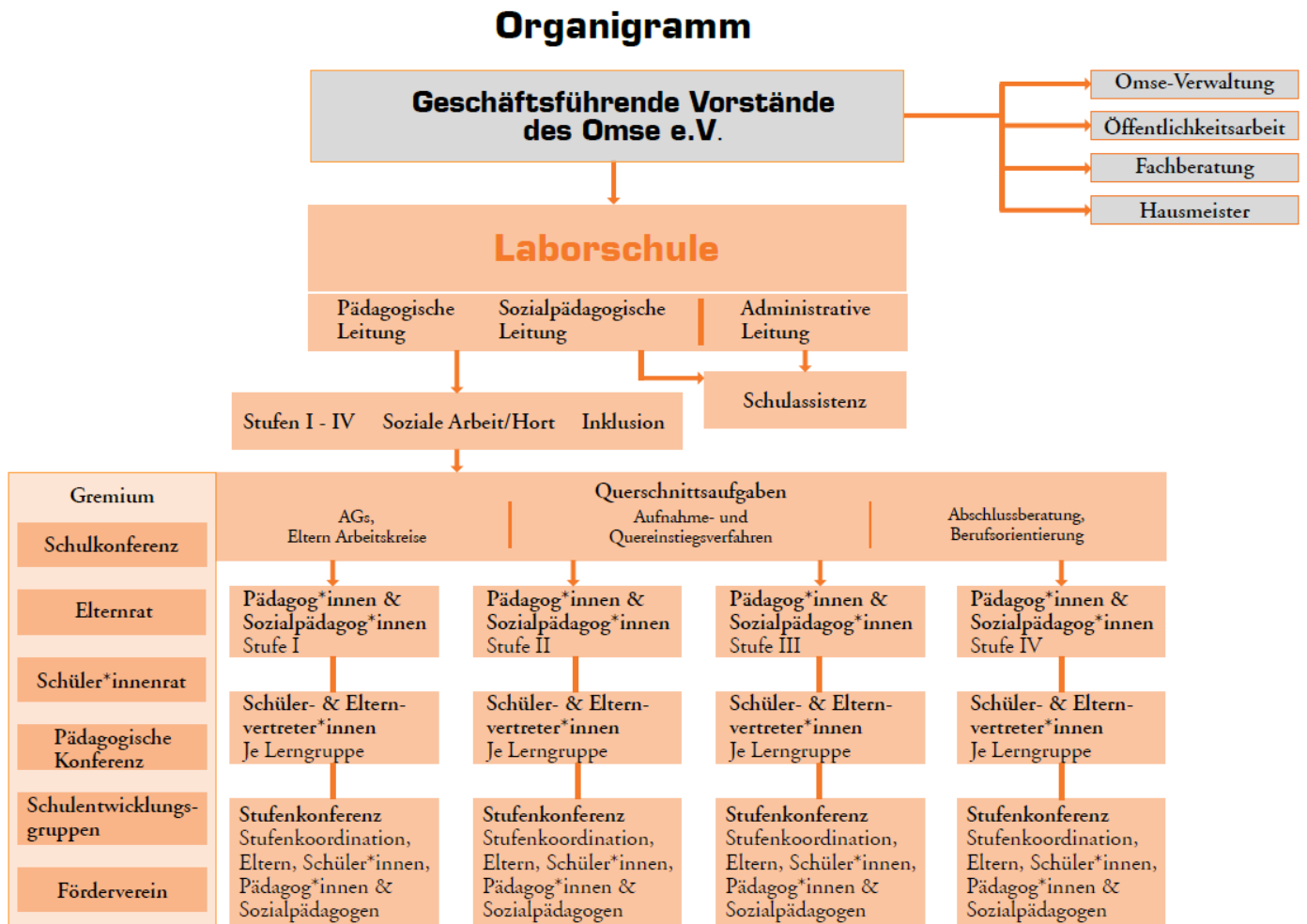
Die Schul- und Lebenszeit an der Laborschule ist darauf ausgerichtet, dass wir mit den Schüler*innen Optionen eröffnen, wie sie ihre Gegenwart auch im Hinblick auf ihre Zukunft mitgestalten können. Dafür arrangieren wir Lernprozesse nachhaltig und machen Mitgestaltung im Alltag partizipativ und inklusiv erfahrbar.

Als Schulgemeinschaft stehen wir für Offenheit, Integration, Antirassismus, Gemeinsinn und Toleranz. Uns ist es wichtig Werte für ein gewaltfreies Zusammenleben unterschiedlicher Weltanschauungen, Lebensauffassungen und Kulturen zu leben.

Unser Miteinander ist gekennzeichnet durch Wertschätzung, gegenseitigen Respekt und Toleranz sowie dem Streben nach konstruktiven Prozessen und Lösungen.



1. ORGANIGRAMM DER LABORSCHULE





2. LERNGRUPPE/ LERNGRUPPENSPRECHER

Die Schüler*innen und Lerngruppenbegleiter*innen einer Lerngruppe geben sich ein Regelwerk für Entscheidungsfindungen in ihrer Lerngruppe.

Jede Lerngruppe wählt zu Beginn des Schuljahres zwei Lerngruppensprecher*innen.

Die Lerngruppensprecher*innen sind damit legitimiert die Interessen ihrer Lerngruppe sowohl in der Stufenkonferenz als auch im Schülerrat zu vertreten.

In den Morgenkreisen und Stammgruppenzeiten haben die Lerngruppensprecher*innen die Möglichkeit, Themen mit ihrer Lerngruppe zu besprechen, die sie mit in die Stufenkonferenz und/oder in den Schülerrat zur Diskussion sowie Beschlussfassung nehmen.

3. ELTERNVERTRETUNGEN – LEITLINIEN FÜR DIE ARBEIT DER ELTERNSPRECHER

3.1 WAHL UND LEGITIMATION DER ELTERNSPRECHER

Die Eltern jeder Lerngruppe wählen zu Beginn des Schuljahres zwei Elternsprecher*innen. Die Wahl von zusätzlichen Stellvertretenden ist freigestellt.

Die Elternsprecher*innen sind damit legitimiert und beauftragt, die Interessen und Meinungen der Eltern ihrer Lerngruppe sowohl im Elternrat und in der Schulkonferenz als auch gegenüber Lerngruppenbegleitern und Schulleitung zu vertreten.

3.2. KOMMUNIKATION

Die Elternvertretung wird informiert von und übergibt Informationen an:

- Pädagog*innen,
- Eltern,
- Elternrat,
- Schulleitung über stufen-, schul- und lerngruppenrelevante Themen und Informationen.

Bei Abstimmungen ist ein Meinungsbild der Eltern einzuholen (Abstimmungslisten, Gespräche, Elterntreff...).

3.3 AUFGABEN VON ELTERNVERTRETUNGEN KÖNNEN FOLGENDE SEIN:

- Bündelung von elterlichen Anliegen, Diskussion von Themen der Elternschaft mit Lerngruppenbegleiter*innen,
- Information der Eltern über relevante Themen (bspw. durch Übernahme eines informativen Parts im Rahmen von Elternabenden),
- Organisation, Leitung von Diskussionsforen zu elternrelevanten Themen,
- Organisation von Elterncafés zum informellen Austausch,
- Verwaltung Lerngruppenkasse (-> Unterkonto bei Omse e.V.),
- Mithilfe, Unterstützung bei / Organisation von außerunterrichtlichen Aktivitäten,



- Aufruf zur Wahl der Elternvertretung zum Elternabend,
- Übergabe von relevanten Informationen an nachfolgende Elternräte (mündlich, schriftlich),
- Erstellung einer Übersicht von Kontaktdaten zur internen Elternkommunikation
- Informationen der Eltern über Themen des Elternrates, der Stufen- und Schulkonferenz

3.4 AMTSZEIT

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl einer neuen Elternvertretung nach etwa einem Jahr.

Der Steckbrief für die Beschreibung der Aufgabe der Elternsprecher befindet sich in der Anlage 8.

4. SCHULTRÄGER UND SCHULLEITUNG

4.1. SCHULTRÄGER

Der Omse e.V., vertreten durch seine geschäftsführenden Vorstände, trägt die Endverantwortung für das pädagogische Rahmenkonzept, die Grundfinanzierung sowie die bauliche und technische Ausstattung der Laborschule. Er ist Arbeitgeber für die an der Laborschule tätigen pädagogischen, technischen und kaufmännischen Mitarbeiter*innen.

Entsprechend des Führungsleitbildes des Omse e.V. werden Entscheidungen, die die im Satz 1 genannten Verantwortungsschwerpunkte betreffen, kooperativ-partizipativ mit der Schulleitung sowie den Schüler-, Pädagogen- und Elternvertretungen getroffen. Die in der *Anlage 1 befindliche Entscheidungs- und Informationsmatrix* gibt dazu einen Überblick.

Der für Konzept und Personal verantwortliche geschäftsführende Vorstand berät sich regelmäßig mit der Schulleitung zu aktuell inhaltlichen und personellen Schwerpunkten des Schulalltags und wird bei Bedarf in die Gestaltung der regelmäßig stattfindenden pädagogischen Tage einbezogen.

Der für Finanzen/Verwaltung, Gebäude und Technik verantwortliche geschäftsführende Vorstand berät sich regelmäßig zu aktuell finanziellen und technischen Schwerpunkten des Schulalltags mit der Schulleitung.

4.2 SCHULLEITUNG

Die Schulleitung der Laborschule setzt sich zusammen aus:

der pädagogischen Leitung der Stufe I und II
 der pädagogischen Leitung der Stufe III und IV
 und der Hortleitung

Damit bildet sich in der Schulleitung die Organisationsstruktur der Laborschule wieder. Die spezifisch zugeordneten Schul- und Hortleitungsaufgaben können dem Organigramm entnommen werden – vgl. Pkt. 1. Ein/e benannte/r Vertreter*in der Schulleitung ist Repräsentant*in der Laborschule und Hauptansprechpartner*in für die Eltern.



Die Schulleitung und die Hortleitung tragen zur Sicherung des Laborschulalltags die Konzept-, Personal- und Organisationsverantwortung.

Unterstützt werden sie dabei von der Schulassistentin sowie durch den geschäftsführenden Vorstand und die Verwaltung des Omse e.V. (vgl. Organigramm Pkt. 1).

Grundsätzliche konzeptionelle wie personelle Fragestellungen/Entscheidungen werden in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand für Konzept und Personal bearbeitet/getroffen. Letztendliche Personal- und Konzeptverantwortung trägt der geschäftsführende Vorstand.

Für die finanziellen und technischen Fragestellungen/Entscheidungen trägt der geschäftsführende Vorstand für Finanzen/Verwaltung, Gebäude und Technik die Verantwortung. Die „Übersetzung“ der pädagogischen Prozesse und Inhalte in betriebswirtschaftliche Kalkulationen und Haushalte erfolgt in enger Abstimmung der Schulleitung mit dem geschäftsführenden Vorstand für Finanzen/Verwaltung, Gebäude und Technik (vgl. Pkt. 4.1).

4.3 SCHULENTWICKLUNGSGRUPPEN (SEG)

Die Bedeutung der SEG

Die SEG haben die Bedeutung von Qualitätszirkeln. Hier werden aktuell pädagogisch relevante Themen kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Die so bearbeiteten Themen schärfen und festigen einerseits das Konzept und geben andererseits die Möglichkeit der konzeptionellen Weiterentwicklung.

Die Arbeitsweise und Entscheidungsfindung der SEG

Die SEG arbeiten nach folgendem Prozessmodell:



Mit Hilfe dieses Modells wird das individuelle und spontane zum systematischen Handeln. Das Prozessmodell differenziert vier Phasen:

- Sammeln (1)
- Strategien (2)
- Handeln (3)
- Überprüfen des Handelns

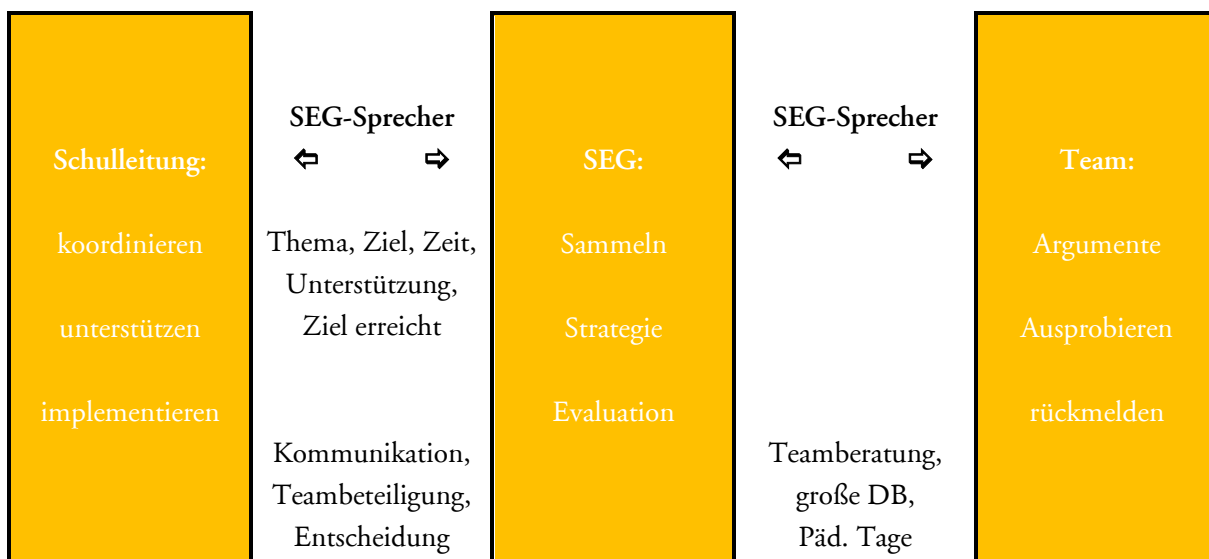


Entscheidungsfindung: Kommunikation / Beteiligung / Entscheidung

Die SEG-Mitglieder sammeln entsprechend des Prozessmodells ausgehend von ihrem Thema Erfahrungen, Fragen, Argumente, Lösungsideen ... und erarbeiten daraus eine Strategie für die Umsetzung. Je nach Aufgabenstellung wird die Strategie mit dem Team rückkommuniziert. Wer, wann und wie an der Kommunikation beteiligt ist, wird in der SEG in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.

Orte der Kommunikation können die Teamberatungen, die große Dienstberatung, die päd. Tage oder einzeln einberufene kleinere Besprechungen sein. Nach dem Vorstellen der Strategie haben die Beteiligten die Möglichkeit Rückmeldungen zu geben. Die Rückmeldungen sollen sachlich-fachlich argumentiert werden und möglichst mit weiteren Lösungsvorschlägen untersetzt sein. Die SEG nimmt diese Rückmeldungen auf und arbeitet sie in die Strategie mit ein.

Zusammen mit der Schulleitung wird danach die Einführung/Implementierung der Strategie in den Schulalltag besprochen, eine Zeitschiene für die Einführung und Erprobung festgelegt und im Team kommuniziert. Die SEG ist nach der Einführung für die Evaluation der Erfahrungen verantwortlich sowie für die sich ggf. daraus ergebende Überarbeitung der Strategie (Prozessmodell beginnt von vorn).



Über die Einrichtung, die Ergebnisse sowie die Implementierung von Ergebnissen der SEG in den schulischen Alltag, wird durch die Schulleitung in der Schuko informiert.

5. BESCHLUSSORGANE

Auf jeder Ebene der Schule gibt es ein *Beschlussorgan*, welches über alle Belange, die nur diese Ebene betreffen, entscheidet. Sofern Beschlüsse gegen übergeordnete Beschlüsse/Vorschriften/Vorgaben verstoßen oder in die Regelungshoheit einer niedrigeren Ebene eingreifen, sind sie wirkungslos.

Der Omse e.V. als Schulträger trägt die Verantwortung für das pädagogische Rahmenkonzept, die Finanzierung, die Gebäude und Liegenschaften sowie das Personal der Laborschule.

Die Beschlussfassung des Omse e.V. regelt seine Vereinssatzung.



Die *Beschlussorgane der Laborschule* sind:

- a) der Schülerrat für stufenübergreifende Schüler*innenanliegen
- b) der Elternrat für stufenübergreifende Elternanliegen
- c) die Stufenkonferenzen für stufenbezogene Anliegen
- d) die pädagogischen Konferenzen für konzeptionelle und pädagogische Anliegen
- e) die Schulkonferenz für gesamtschulische Anliegen.

Jedes Beschlussorgan ist direkt antragsberechtigt im Beschlussorgan der nächst höheren Ebene. Für die Schulkonferenz ist dies der Schulträger. Zugleich ist das Beschlussorgan der nächst höheren Ebene jeweils Schiedsstelle, welche insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit von Anträgen und/oder Beschlüssen von jedem Mitglied angerufen werden kann.

Alle Beschlüsse und Protokolle nebst Anlagen aller Beschlussorgane werden schulöffentlich gemacht.

Beschlüsse, die zu Kosten führen, welche nicht durch ein der Ebene verfügbares Budget gedeckt sind, können nur nach Finanzierungszustimmung durch die Schulleitung im Rahmen des Laborschulhaushaltes und darüber hinaus nur mit Zustimmung des Schulträgers umgesetzt werden. Der/die Sprecher*in des jeweiligen Beschlussorgans wendet sich mit dem Beschlussvorschlag an die Schulleitung.

Für die Umsetzung/Kontrolle der Beschlüsse ist das jeweilige Beschlussorgan selbst verantwortlich, es sei denn, die Verantwortung ist übertragen worden. Beschlüsse, die gegen übergeordnete Festlegungen verstoßen oder unzulässig in die Belange einer niederen Ebene eingreifen, können zurückgewiesen werden. Sofern der Beanstandung nicht entsprochen wird und der Leiter seine Beanstandung aufrechterhält, ruft er die jeweilige Schiedsstelle an, welche entscheidet.

5.1 SCHÜLERRAT

Die in allen Lerngruppen der Laborschule zu Beginn des Schuljahres gewählten Lerngruppensprecher*innen bilden den Schülerrat.

Der Schülerrat delegiert 2 Laborschulsprecher*innen in den Stadtschülerrat, die die Interessen der Laborschule in diesem schulübergreifenden Gremium vertreten. Der Schülerrat wählt eine/n Schulsprecher*in, der/die den Kontakt zur Schulleitung hält. Begleitet wird der Schülerrat in seiner Arbeit durch eine/n Schulsozialpädagog*in.

Der Schülerrat gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mit Antragsrecht in der Schulkonferenz vertreten.

Die Geschäftsordnung des Schülerrates befindet sich in der Anlage 2.

5.2 ELTERNRAT

Die Elternsprecher*innen der Lerngruppen bilden den Elternrat der Laborschule.



Dem Elternrat obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Laborschule und dem Schulträger Omse e.V. Er hat ein unmittelbares Auskunfts- und Beschwerderecht. Sein Initiativrecht nimmt er durch Anträge an die Schulkonferenz wahr.

Die Sitzungen des Elternrats werden in die Schuljahresplanung der Laborschule aufgenommen. Je Schulhalbjahr ist mindestens eine Sitzung einzuplanen. Zu Schuljahresbeginn ist diese zeitnah nach der Wahl der Elternsprecher*innen der Lerngruppen.

Der Schulförderverein und die Elternarbeitskreise haben das Recht, ohne Stimmrecht als ständiges beratendes Mitglied an den Besprechungen des Elternrats in den sie betreffenden Angelegenheiten teilzunehmen. Sie haben in ihren Angelegenheiten Antragsrecht.

Auf Wunsch oder Einladung der/des Schulelternsprecher*in können ohne Stimm-, aber mit Rederecht zu den sie betreffenden Besprechungspunkten auch teilnehmen:

- Vertreter*in des Schulträgers,
- Vertreter*in der Schulleitung und in Abstimmung mit ihm weitere Angehörige des Schulpersonals (z.B. Schulsozialpädagog*in, Inklusionsbeauftragte/r, Vertreter*in des Hortes)

Der Elternrat kann weitere Personen einladen.

Die Sitzungen des Elternrates sind grundsätzlich für Eltern der Laborschule öffentlich. Der Schulträger, die Schulleitung und die Eltern-Arbeitskreise

- unterrichten den Elternrat rechtzeitig und umfassend über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Schule und
- sind verpflichtet, dem Elternrat notwendige Auskünfte zu erteilen.

Der Elternrat muss gehört werden vor Entscheidungen des Schulträgers und der Schulleitung

- die den Bildungsvertrag betreffen,
- die von grundsätzlicher Bedeutung für die pädagogisch-inhaltliche Unterrichtsarbeit sind oder
- in schulorganisatorischen Angelegenheiten.

Seine Anhörung erfolgt entsprechend der *Entscheidungs- und Informationsmatrix nach Anlage 1* der Schulverfassung. Sein Votum wird in der Schulkonferenz abgegeben. Dringliche Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden und von der Schulkonferenz zunächst ohne seine Anhörung getroffen werden müssen, bedürfen seiner nachträglichen Unterrichtung.

Die Elternsprecher*innen machen die Sitzungen im eigenen Elternbereich bekannt, erheben Besprechungsvorschläge und informieren ihre Mit-Eltern in geeigneter Weise über die Besprechungsergebnisse. Die Beschlüsse des Elternrats werden unverzüglich im schulöffentlichen Bereich im Intranet der Laborschule veröffentlicht und archiviert, soweit sie keine personenbezogenen oder vertraulichen Daten enthalten.

Der Elternrat wählt zu Beginn des neuen Schuljahres in seiner konstituierenden Sitzung

- den/die Schulelternsprecher*in und zwei Stellvertreter*innen aus seinem Kreis und
- den/die Vertreter*in und dessen/deren Stellvertreter*in im Kreiselternrat.



Die Elternsprecher*innen der Stufen wählen oder benennen je ein Mitglied für die Schulkonferenz.

Der/die Schulelternsprecher*in hält regelmäßigen Kontakt zur Schulleitung, zum Trägerverein und zum Schulförderverein.

Der Elternrat gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

Die Geschäftsordnung des Elternrates befindet sich in der Anlage 3, die Wahlordnung für den Elternrat in der Anlage 3.1.

5.3 STUFENKONFERENZEN

Die Stufen I bis IV der Laborschule richten sich stufenbezogene Stufenkonferenz ein. Der Stufenkonferenz gehören jeweils ein Schüler- und Elternsprecher*in jeder Lerngruppe sowie eine der Anzahl der eingerichteten Lerngruppen entsprechende Zahl von durch die pädagogischen Teamkonferenzen bestimmten Pädagog*innen an. Die pädagogische Leitung der jeweiligen Stufe gehört der Stufenkonferenz mit beratender Stimme an und führt den Vorsitz. Vertreter der Arbeitskreise können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

Die Stufenkonferenzen geben sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Schulkonferenz eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Stufenkonferenz und nicht gegen die Stimmen aller Mitglieder einer Gruppe zu beschließen.

Die Geschäftsordnungen der Stufenkonferenzen befinden sich in der Anlage 4.

5.4 PÄDAGOGISCHE KONFERENZEN

Die Pädagogischen Konferenzen erfüllen ihre Aufgaben als Gremien der Laborschule im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortlichkeiten. Sie haben die Aufgabe, das pädagogische Wirken und die Zusammenarbeit aller an der Schule im Sinne des Trägerleitbildes und des Schulkonzeptes zu sichern und zu fördern.

Die Pädagogischen Konferenzen sind kollegiale Beratungs- und Entscheidungsgremien für den fachlich-pädagogischen Diskurs an der Laborschule. Die pädagogische Verantwortung und Freiheit des einzelnen Pädagog*innen, die Aufgaben der Schulleitung und der Schulkonferenz sowie die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

Personelle und soziale Angelegenheiten der Mitarbeiter*innen dürfen von den Pädagogischen Konferenzen nicht erörtert werden; sie obliegen der Schulleitung und dem Schulträger.

Pädagogische Konferenzen sind:

- die pädagogische Gesamtkonferenz
- die pädagogischen Teamkonferenzen
- die Fachschaften
- die Lerngruppenbegleiter*innenkonferenzen.

Die Geschäftsordnung der Pädagogischen Konferenzen befindet sich in der Anlage 5.



5.5 SCHULKONFERENZ

Die Zusammensetzung der Schulkonferenz ist in der Geschäftsordnung geregelt (paritätisch je vier Vertreter der Eltern, Pädagog*innen und Schüler*innen mit je einer Stimme). Die Vertreter der Gruppen werden jeweils wie folgt bestimmt:

- die Vertreter der Schüler*innen durch den Schülerrat
- die Vertreter der Eltern durch die Elternrat
- die Vertreter der Pädagog*innen durch die Pädagogische Gesamtkonferenz.

Die Schulleitung moderiert als Vorsitzende/r die Schulkonferenz mit beratender Stimme ohne Antragsrecht. Der Vorstand des Schulträgers ist Mitglied mit beratender Stimme. Vertreter der Arbeitskreise und des Fördervereins können mit beratender Funktion teilnehmen.

Dringliche Anträge, die keinen Aufschub dulden und daher von der Schulkonferenz ohne vorherige Anhörung der untergeordneten Gremien getroffen werden müssen, können nur dann beschlossen werden, wenn die Schulkonferenz in der gleichen Sitzung mehrheitlich die Dringlichkeit feststellt. Die Mitglieder der Schulkonferenz schätzen die Dringlichkeit nach eigenem Ermessen ein. Anstelle der unterbliebenen Anhörung tritt die nachträgliche Unterrichtung der untergeordneten Gremien.

Die Geschäftsordnung der Schulkonferenz befindet sich in der Anlage 6.

6. TRIALOG – GEMEINSAM FÜR SCHULENTWICKLUNG

Getreu des Selbstverständnisses der Laborschule gestalten alle am Schulleben Beteiligten die Laborschule mit. Der gleichwürdige Austausch zwischen Schüler*innen, Pädagog*innen und Eltern ist dabei eine besondere Form und ein unschätzbarer Wert für die Weiterentwicklung der Laborschule. Die Vielfalt der Sichtweisen auf ein gemeinsam behandeltes Thema und die Buntheit der Lösungsvorschläge bieten ein großes Entwicklungspotential.

Trialog als Gabe von Geschenken

Im Trialog erarbeitete Ideen und Lösungsvorschläge werden dem zuständigen Gremium als Geschenk überreicht, das daraus in eigener Verantwortung für den Laborschulalltag umsetzbare Handlungsschritte erarbeiten soll. Es beschließt über das weitere Vorgehen.

Bei der Einladung zum Trialog wird auf eine paritätische Besetzung von Schüler*innen, Pädagog*innen und Eltern geachtet. Jede/r Schüler*in, jede/r Pädagog*in, jedes Elternteil ist eingeladen teilzunehmen. Die Teilnehmenden sind durch die Verankerung der Trialoge in der Laborschulverfassung legitimiert.

6.1 SCHUKO UND STUKO ALS ERWEITERTER TRIALOG

In der Schuko wie auch in der Stuko kommen die gewählten Vertreter*innen der Laborschulgruppen bereits zum Trialog zusammen.

Themenvorschläge für Trialoge können von jeder Gruppe - Schüler*innen, Pädagog*innen oder Eltern – über ihr jeweiliges Gremium (Schülerrat, Elternrat, päd. Konferenz) in die Stuko und Schuko eingebracht werden.



Bei einem stufenübergreifenden Thema kann die Schuko, bei einem stufenbezogenen die Stuko zur Bearbeitung einen erweiterten Trialog beschließen.

Bei der Stuko lädt die Stufenleitung bei der Schuko die Schulleitung zum Trialog ein und bereitet diesen mit der themengebenden Gruppe inhaltlich vor.

Die Gremien sind an das Ergebnis des Trialogs gebunden und entscheiden über das weitere Vorgehen. Die Laborschulgemeinschaft ist über das Ergebnis und das weitere Verfahren zu informieren.

6.2 TRIALOG ALS QE-INSTRUMENT FÜR DIE SCHULLEITUNG

Die Schulleitung kann zum schulübergreifenden Trialog einladen und das Thema dafür vorgeben.

Ideen/Lösungsvorschläge des Trialogs werden an die Schulleitung übergeben. Die Schulleitung erarbeitet auf ihrer Grundlage umsetzbare Handlungsschritte. Diese werden vor der Einführung über die Gremien (Schülerrat, Elternrat, päd. Konferenz) rückkommuniziert. Soweit bei der Umsetzung die Schuko zu beteiligen ist, holt die Schulleitung hierzu einen Beschluss ein.

7. ELTERNARBEITSKREISE UND ELTERNARBEITSSTUNDEN

7.1 ELTERNARBEITSKREISE (AK)

Die Arbeitskreise sind wichtige Gremien, die im Schulalltag unterstützend wirken. Sie bereichern durch ihre Arbeit das Schulprogramm der Laborschule und tragen zur Weiterentwicklung der Schule bei. Gleichsam können sie eine beratende / Feedback gebende Funktion in Richtung Schulleitung, Schulträger und Elternrat haben.

In den Arbeitskreisen bringen sich Eltern mit ihren Interessen und Fachkompetenzen ein. Arbeitskreise können einerseits als feste Arbeitskreise organisiert werden und fortwährend im entsprechenden Themengebiet arbeiten. Andererseits sind sie temporär für die Initiierung und Umsetzung zeitlich begrenzter Projekte eine Bereicherung für das Laborschulleben.

7.1.1 FESTE ARBEITSKREISE (AK)

Feste Arbeitskreise werden vom Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung initiiert. Aktuell bestehen nachstehende feste Arbeitskreise:

- AK Finanzen
- AK Kommunikation
- AK Schulessen
- AK Arbeitseinsätze
- AK Schulfeste
- AK Bibliothek
- AK Sport

Pro AK ist entweder ein geschäftsführender Vorstand des Omse e.V., die Schulleitung oder ein*e delegierte*r Pädagog*in/Mitarbeiter*in als Bindeglied zwischen AK und Laborschulalltag Mitglied.



Zu Schuljahresbeginn wird der Arbeitsauftrag für das laufende Schuljahr abgestimmt. Dafür bringen Schulträger und Schulleitung für die Schulentwicklung relevante Themen ein.

Die Arbeitsaufträge sollen attraktiv und zur Mitarbeit anregend zugeschnitten sein und dürfen nur gut bewältigbare Arbeitspakete beinhalten. Sie bieten Gestaltungsmöglichkeiten und Partizipation an Schulleben und Schulalltag.

Ein Elternteil des jeweiligen Arbeitskreises wird als AK-Sprecher*in gewählt und stellt die Einladung, Protokollierung, Auftragsbearbeitung und Kommunikation in andere Gremien sicher. Im Besonderen informiert der AK-Sprecher*in den Elternrat über die wesentlichen Ergebnisse des AK.

Der*die AK-Sprecher*in gibt mit Arbeitsaufnahme des Arbeitskreises der Schulleitung alle mit wirkenden Eltern bekannt, informiert dann über Ein- und Austritte und stellt die Dokumentation der Arbeitsstände sicher.

Der Arbeitskreis verständigt sich zu einer schriftlichen Arbeitsgrundlage, die die Kommunikationsflüsse regelt und, so erforderlich, Kernprozesse beschreibt (*Steckbrief, siehe Anlage 7*).

Die festen Arbeitskreise werden zu Beginn jeden Schuljahres in den Lerngruppenelternabenden vorgestellt und die Eltern können sich für die Mitarbeit in diesen entscheiden.

Die AK-Sprecher*innen informieren den Elternrat regelmäßig über wesentliche Ergebnisse ihrer Arbeit.

7.1.2 TEMPORÄRE ARBEITSKREISE

Temporäre Arbeitskreise bilden sich themenspezifisch und für einen begrenzten Zeitraum. Sie können vom Schulträger, der Schulleitung, Pädagog*innen oder von Eltern initiiert werden. Soll ein temporärer Arbeitskreis von Eltern oder Pädagog*innen initiiert werden, benötigt es davor den Beschluss des Elternrates oder der pädagogischen Gesamtkonferenz.

Der/die Initiator*in wirbt in der Elternschaft um Mitarbeit im Arbeitskreis, ist Sprecher*in des temporären Arbeitskreises und legt mit den Mitgliedern die Zielsetzung, die Zeitschiene und die Arbeitsweise für den Arbeitskreis fest. Ausgehend vom Thema des Arbeitskreises muss die Leitung der jeweils betroffenen Ebene (Schulleitung, Lerngruppenleitung) über die Zielsetzung und die Zeitschiene des Arbeitskreises informiert werden. Im Ergebnis wird entschieden, in wie weit eine regelmäßige Teilnahme der Leitung der betroffenen Ebene bzw. ein von ihr delegierter Vertreter am temporären AK notwendig ist und wie der Informationsfluss erfolgen soll.

Ergibt sich aus der Themenstellung eines temporären AK ein längerfristiger Bedarf, kann der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung zum Thema einen festen AK initiieren.

7.2 ARBEITSSTUNDEN

Die durch die Familien erbrachten Arbeitsstunden sind ein wichtiger Bestandteil, um das Schulleben der Laborschule einerseits bunt und vielseitig zu gestalten und andererseits, um ganz praktische Dinge zur Werterhaltung und/oder Ausgestaltung der Innen- und Außenräume zu übernehmen sowie im Schulalltag zu unterstützen.



Im zwischen dem Schulträger und den Eltern geschlossenen Bildungsvertrag ist vereinbart, dass jede Familie an der Laborschule zwölf Arbeitsstunden pro Schuljahr leistet.

Die Arbeitsstunden werden durch die Eltern oder ab der Jahrgangsstufe 9 auch durch die Schüler*innen erbracht.

7.2.1 Erbrachte Arbeitsstunden durch Eltern

Folgende Leistungen werden anerkannt:

- aktive Beteiligung an den jährlichen Arbeitseinsätzen
- Übernahme von Einzelaufträgen und Patenschaften im Schulalltag in Abstimmung mit Schulträger, Schulleitung oder Pädagog*innen
- Begleitung von Lerngruppen bei Lerngruppenfahrten und Exkursionen
- Reinigungsarbeiten in den Lerngruppen- und Fachräumen
- Mitwirkung bei Schulfesten und Tagen der offenen Tür
- Zubereitung von Speisen für schulische Veranstaltungen (i.d.R. eine anrechenbare Stunde pro Beitrag).

Weiterhin werden anerkannt:

- Mitarbeit in einem Arbeitskreis der Laborschule mit den tatsächlich geleisteten Stunden; pro Sitzungstermin werden max. 2 Stunden
- für die Arbeit als Elternsprecher*in werden pauschal 6 Stunden pro Schuljahr
- für das Mitwirken in der Schulkonferenz oder Stufenkonferenz weitere 3 Stunden pro Schuljahr

anerkannt.

7.2.2 Erbrachte Arbeitsstunden durch Schüler*innen

Mit Beschluss der Schulkonferenz vom 07.04.2016 ist festgelegt, dass Arbeitsstunden, die Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 9 außerhalb der Unterrichtszeit leisten, als Eigenleistungen der Familien gemäß Schulvertrag anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt nach denselben Kriterien wie die Bewertung der Arbeitsstunden von Eltern. Es dürfen maximal die Hälfte der festgelegten Stunden durch Schüler*innen geleistet werden.

7.2.3 Dokumentation und Abrechnung der Arbeitsstunden

Die Arbeitsstunden werden mit einem signierten Stundenzettel gegenüber der Schulleitung zum Schuljahresende (31.07. eines jeden Jahres) abgerechnet. Stundenzettelvordrucke finden sich auf der Homepage der Laborschule, im Omse-Sekretariat und an der Info-Tafel am Eingang C.

7.2.4 Nicht erbrachte Arbeitsstunden

So es Familien nicht möglich ist, die jährlichen Arbeitsstunden zu erbringen, sind sie verpflichtet, sich mit der Schulleitung zu einer anderweitigen Kompensation oder einem möglichen Erlass aus besonderem Grund zu verständigen.



Die Schulleitung tritt in geeigneter Weise an Familien heran (bis 30.09. eines jeden Jahres), die ihre Arbeitsstunden nicht oder nicht vollumfänglich erbracht haben, um eine Vereinbarung zum Erbringen der Stunden oder zu einer möglichen anderweitigen Kompensationsleistung zu schließen.

8. Entscheidungs- und Informationsmatrix

Die Entscheidungs- und Informationsmatrix gibt für die Kernprozesse des Laborschulalltags sowie zur Weiterentwicklung der Laborschule einen Überblick zu den Entscheidungskompetenzen, Mitspracheebenen sowie zur Informationspflicht.

Die Entscheidungs- und Informationsmatrix befindet sich in der Anlage 1.

9. Vernetzungstreffen, Elternabende und Förderverein

Das Vernetzungstreffen und die Elternabende sind schul- und gremienübergreifende Informations- und Feedbackinstrumente.

Der Förderverein „Freunde und Förderer des Omse e.V.“ unterstützt u.a. die Arbeit der Laborschule, in dem Eltern Mitglied werden und sich im Förderverein für Projekte der Laborschule engagieren.

9.1 Vernetzungstreffen

Einmal je Schuljahr lädt der Schulträger als Leiter des Vernetzungstreffens Vertreter des Fördervereins, der Eltern- und Schülervertretungen und der Schulleitung zum Vernetzungstreffen ein:

- zwei Vertreter*innen des Vorstandes des Fördervereins
- vier Vertreter*innen der Elternsprecherversammlung (pro Stufe ein Elternsprecher)
- zwei Vertreter*innen der Schulleitung
- vier Schülervertreter*innen (pro Stufe ein Schülervertreter)
- Sprecher*innen der festen AKs, ggf. Sprecher*innen der temporären AKs.

Ziel des Vernetzungstreffens ist es, die Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen der Laborschule kontinuierlich zu reflektieren, zu qualifizieren und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus werden im Vernetzungstreffen schuljahresbezogene Entwicklungsschwerpunkte durch den Schulträger und die Schulleitung vorgestellt und die potentiellen Beteiligungen der einzelnen Gremien besprochen.

9.2 Elternabende

Zweimal im Schuljahr finden laborschulübergreifende Elternabende statt.

Jeweils ein Elternabend liegt in der Verantwortung der Schulleitung und ein Elternabend in der Verantwortung des Elternrates.



9.3 Förderverein

Der Förderverein verfolgt im Geiste der Laborschulverfassung den Zweck, die Laborschule in ihrer Bildungsarbeit zu fördern, die Schulgemeinschaft mit den Pädagog*innen, Schüler*innen und der Elternschaft insbesondere durch finanzielle Zuwendungen deren Vorhaben zu unterstützen. Die Laborschule sowie der Omse e.V. sind in seinem Förderbeirat vertreten. Alle Beteiligten machen sich ein kooperatives und konstruktives Miteinander zu Eigen.

Der Förderverein hat ein Initiativrecht in der Schulkonferenz und gehört dieser mit beratender Stimme an. Eine Kooperationsvereinbarung mit dem Träger regelt die Zusammenarbeit zwischen Förder- und Trägerverein, damit der Förderverein seinen satzungsgemäßen Aufgaben auf dem Schulgelände räumlich ungehindert nachgehen kann.

Das Leitbild des Fördervereins „Freunde und Förderer des Omse e.V.“ befindet sich in der Anlage 10.



10. Beschwerdemanagement – jede Kritik ist ein Geschenk

Omse

eingetragener gemeinnütziger Verein für Lebenskultur und Gemeinsinn

Omse e.V. | Geschäftsführung | Espenstraße 5 | 01169 Dresden



Beschwerdeverfahren „Eltern“

Wer?	Womit? / Gegen wen?	Wohin?
Eltern als Einzelperson / Familie	Pädagog/in	1) persönliches Gespräch mit dem / der betroffenen Pädagog/in ↓ 2) Bereichsleiter ↓ 3) Fachbereichsleiter/in
	Bereichsleiter/in	1) persönliches Gespräch mit dem / der betroffenen Bereichsleiter/in ↓ 2) Fachbereichsleiter/in ↓ 3) Vereinsbeirat
	andere Eltern / andere Kinder	1) persönliches Gespräch zwischen den Eltern - als Pädagog/in dafür motivieren und ggf. moderieren 2) als Pädagog/in im Sinne des Konzeptes vermitteln (Einrichtung ist für alle Kinder offen; keine Einschränkung nach sozialem Status, Sprache, Religion, Lebensstil, Aussehen etc.)
	Fachbereichsleiter/in (Bsp. könnten hier sein: unsachgemäße Verwaltung der Elternbeiträge, Essengelder; Personaleinsatz etc.)	1) persönliches Gespräch mit Fachbereichsleiter/in ↓ 2) Vereinsbeirat
Mehrere Eltern	bezogen auf das pädagogische Konzept	1) einzeln oder über Elternrat an Einrichtungsleitung / Bereichsleiter/in ↓ 2) Absprache im Einrichtungs-Team ↓ 3) Absprache mit Fachbereichsleiter/in
	bezogen auf die Rahmenbedingungen der KiTa (Finanzen, Personaleinsatz, Werterhaltung der Räume, des Gebäudes und der Außenanlagen; Sicherheit, Fremdanbieter etc.)	1) einzeln oder über Elternrat an Bereichsleiter/in ↓ 2) Absprache mit Fachbereichsleiter/in



11. Inkraftsetzung und Änderungen der Laborschulverfassung

Die Laborschulverfassung tritt mit Beschluss der Schulkonferenz und Zustimmung des Schulträgers am 24. Januar 2019 in Kraft.

Änderungen der Laborschulverfassung können vom Schulträger und von der Schulkonferenz initiiert werden. Sie treten nur dann in Kraft, wenn beide der Änderung, ggf. nach einem Einigungsprozess, zugestimmt haben.

Dresden, den 24.01.2019

Schulsprecher*innen (Schüler)

Christopher Damm

Hanne Kaufmann

Elternsprecher*in

Rainer Lisch

f.d. Pädagogische Konferenzen

f.d. Schulleitung

Damaris Dinger
M. Klein-Schmidt

f.d. Schulträger

U. Reetz-Schmidt
H. Schaefer



12. Anlagen

Anlage 1:	Entscheidungs- und Informationsmatrix
Anlage 2:	Geschäftsordnung Schülerrat
Anlage 3:	Geschäftsordnung Elternrat
Anlage 3.1:	Wahlordnung des Elternrates
Anlage 4:	Geschäftsordnung Stufenkonferenzen
Anlage 4.1	Geschäftsordnung Stufenkonferenz I
Anlage 4.2	Geschäftsordnung Stufenkonferenz II
Anlage 4.3	Geschäftsordnung Stufenkonferenz III
Anlage 4.4	Geschäftsordnung Stufenkonferenz IV
Anlage 5:	Geschäftsordnung Pädagogische Konferenzen
Anlage 6:	Geschäftsordnung Schuko
Anlage 7:	Steckbrief „Temporäre Arbeitskreise“
Anlage 8:	Steckbrief Elternsprecher
Anlage 9:	Leitbild des Omse e.V.
Anlage 10:	Leitbild Förderverein



Anlage 1: Entscheidungs- und Informationsmatrix



Die Entscheidungsmatrix ist die Grundlage für die Entscheidungsfindung zu schulübergreifenden Grundsatzfragen.

Begriffserklärung

- Entscheidung:** abschließende Entscheidung der zugeordneten Themen
- Mitsprache:** einbezogen in Entscheidungsprozesse; gemeinsame Bearbeitung von Themen bis zur Entscheidung des Verantwortungssträgers; längerfristiger Prozess
- Anhörung:** einholen von Fachexpertisen zu zugeordneten Themen; keine Mitsprache und Entscheidung
- Information:** Information zum Sachstand der zugeordneten Themen

Zur Klärung von Verantwortlichkeiten für Entscheidungen bzw. Möglichkeiten Entscheidungen mitzugestatten, werden folgende Entscheidungskompetenzen festgelegt. Sie bilden die Basis für die Arbeit der Laborschulgemeinschaft.



Themenbereiche für die Entscheidungen getroffen werden müssen	Wer ist wofür verantwortlich?	Entscheidung	Mitsprache	Anhörung	Info
Konzeptionelle Grundlagen	Pädagogische Konferenz			x	
	Arbeitskreis – AK Kommunikation				x
	Elternrat			x	
	Schülerrat			x	
	Schulkonferenz		x		
	Schulleitung		x		
Personalentscheidungen	Schulträger	x			
	Pädagogische Konferenz				x
	Arbeitskreis – AK Kommunikation				x
	Elternrat				x
	Schülerrat				x
	Schulkonferenz				x
	Schulleitung		x		
	Schulträger	x			



Laborschule Dresden
Laborschulverfassung

Entscheidungs- und Informationsmatrix



Themenbereiche für die Entscheidungen getroffen werden müssen	Wer ist wofür verantwortlich?	E	M	A	I
Finanzierung – Schulgeldhöhe / Ermäßigungen	Pädagogische Konferenz				x
	Arbeitskreis - AK Finanzen			x	
	Elternrat		x		
	Schülerrat				x
	Schulkonferenz				x
	Schulleitung		x		
Finanzierung – Laborschulhaushalt	Schulträger	x			
	Pädagogische Konferenz				x
	Arbeitskreis - AK Finanzen			x	
	Elternrat				x
	Schülerrat				x
	Schulkonferenz				x
Aufnahmeverfahren für Schüler (Kriterien)	Schulleitung		x		
	Schulträger	x			
	Pädagogische Konferenz			x	
	Arbeitskreis – AK Kommunikation				x
	Elternrat			x	
	Schülerrat			x	
	Schulkonferenz	x			
	Schulleitung		x		
	Schulträger		x		



Laborschule Dresden
Laborschulverfassung

Entscheidungs- und Informationsmatrix



Themenbereiche für die Entscheidungen getroffen werden müssen	Wer ist wofür verantwortlich?	E	M	A	I
Schuljahresplanung (Termine)	Padagogische Konferenz		x		
	Arbeitskreise			x	
	Elternrat			x	
	Schülerrat			x	
	Schulkonferenz	x			
	Schulleitung		x		
	Schulträger				x
Mittagsversorgung	Padagogische Konferenz			x	
	Arbeitskreis – AK Essen			x	
	Elternrat			x	
	Schülerrat			x	
	Schulkonferenz		x		
	Schulleitung			x	
	Schulträger	x			
Jahresfeste (Einschulung, Schulfest, ...)	Padagogische Konferenz			x	
	Arbeitskreis – AK Feste		x		
	Elternrat			x	
	Schülerrat			x	
	Schulkonferenz	x			
	Schulleitung		x		
	Schulträger				x



Laborschule Dresden Laborschulverfassung		Entscheidungs- und Informationsmatrix				
Themenbereiche für die Entscheidungen getroffen werden müssen	Wer ist wofür verantwortlich?	E	M	A	I	
Personalauswahlung Schulleitung Struktur/Besetzung Schulleitung	Pädagogische Konferenz			x		
	Arbeitskreis					
	Elternrat			x		
	Schülerrat			x		
	Schulkonferenz		x			
	Schulleitung		x			
Inkraftsetzen der Laborschulverfassungen sowie von Veränderungen dieser	Schulträger	x				
	Pädagogische Konferenz		x			
	Arbeitskreis					
	Elternrat		x			
	Schülerrat		x			
	Schulkonferenz	x				
N.N.	Schulleitung		x			
	Schulträger	x				
	Pädagogische Konferenz					
	Arbeitskreis					
	Elternrat					
	Schülerrat					
	Schulkonferenz					
	Schulleitung					
	Schulträger					
	Schulträger					



Anlage 2: Geschäftsordnung Schülerrat

Geschäftsordnung des Schülerrats der Laborschule Dresden

I. Grundsätze

Der Schülerrat der Laborschule Dresden ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule gemäß dem § 51 und §53 des sächsischen Schulgesetzes. Seine oberste Priorität ist die Kooperation mit Schülern, Mitarbeitern und Eltern der Schule, mit dem Ziel einen sozial-mitmenschlichen und freundlichen Umgang in der Schule zu schaffen.

Der Schülerrat ist verpflichtet den Standpunkt der Schülerschaft konsequent zu vertreten.

Die Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder bindend.

II. Struktur des Schülerrats

Die Schulsprecher und die Schülersprecher der Lerngruppen bilden das Organ Schülerrat.

§ 1 Schülersprecher

- (1) Sind die von den Schülern der einzelnen Lerngruppen gewählten Vertreter.
- (2) Die Schülersprecher müssen bis zur ersten Sitzung des Schülerrats demokratisch gewählt werden.
- (3) Pro Lerngruppe sind zwei Schülersprecher und zusätzlich ein Vertreter zu wählen.
- (4) Der Schülersprecher ist verpflichtet die Interessen und Meinungen seiner Lerngruppe im Schülerrat zu vertreten und diese über für sie relevante Belange und Beschlüsse in den Schülerrats-, Stufen- und Schulkonferenzen zu informieren.
- (5) Die Schülersprecher haben das Recht und die Aufgabe an den Sitzungen des Schülerrats teilzunehmen. Das Fehlen ist im Vorfeld den Schulsprechern mitzuteilen. Wenn möglich ist für eine Vertretung zu sorgen.
- (6) Als Mitglied des Schülerrats ist jeder Schülersprecher wahlberechtigt und darf Anträge stellen und einbringen. Bei Abwesenheit geht seine Stimme auf die Vertretung über.
- (7) Die Schülersprecher dürfen ein Misstrauensvotum den Schulsprechern gegenüber aussprechen.
- (8) Bei einem Misstrauensvotum innerhalb einer Lerngruppe und eines möglichen Schülersprecherwechsels muss der Schülerrat im Vorfeld informiert werden.

§ 2 Schulsprecher

- (1) Die Wahl der zwei Schulsprecher und des Stellvertreter findet in der ersten Schülerratssitzung statt. Es ist eine offene Wahl in Anwesenheit der Kandidaten.
- (2) Bei der Wahl müssen mindestens zwei Drittel aller Schülersprecher vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, wird die Wahl in der nächsten Schülerratssitzung statt.
- (3) Jeder Schülersprecher ab der 6.Klasse kann sich zur Wahl stellen.
- (4) Bei einer Schulsprecherwahl hat jeder Schülersprecher zwei Stimmen. Es ist nicht gestattet zwei Stimmen auf einen Kandidaten zu legen.



- (5) Die Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen können, werden gewinnen. Bei gleicher Anzahl der Stimmen gibt eine Stichwahl.
- (6) Die Schulsprecher repräsentieren den Schülerrat nach innen und nach außen.
- (7) Sie dürfen an Sitzungen des Stadtschülerrates Dresden als Vertreter unserer Schule teilnehmen.
- (8) Die Schülerratssitzung wird von den Schulsprechern geleitet, falls keiner der beiden Schulsprecher vertreten ist, leitet der Stellvertreter die Schülerratssitzung.
- (9) Mindestens einer der gewählten Schulsprechern oder der Stellvertreter muss anwesend sein. Falls das nicht der Fall ist, findet zu diesem Zeitpunkt die Schülerratssitzung nicht statt.
- (10) Das Protokoll der Schülerratssitzung wird verpflichtend von den Schulsprechern verfasst.
- (11) Die Schulsprecher dürfen Personen, die nicht dem Schülerrat angehören, zur Schülerratssitzung einladen.
- (12) Die Schulsprecher und der Stellvertreter haben das Recht von ihrem Amt zurückzutreten. In diesem Fall muss sofort oder in der nächsten Schülerratssitzung ein neuer Schulsprecher gewählt werden.
- (13) Die Schulsprecher haben das Recht bei Bedarf eine zusätzliche Schülerratssitzung einzuberufen.

III. Die Schülerratssitzung

§ 3 Planung einer Schülerratssitzung

- (1) Die Schülerratssitzung wird von den Schulsprechern und den Pädagogen geplant und organisiert.
- (2) Eine Schülerratssitzung wird jede 2. Woche, zu einem festen Termin durchgeführt.
- (3) Die erste Schülerratssitzung eines neuen Schuljahres muss spätestens bis zum Ende der dritten Unterrichtswoche durchgeführt werden.
- (4) Die Einladungen zu Schülerratssitzungen werden in den einzelnen Stufen ausgehen.

§ 4 Durchführung

- (1) Die Schulsprecher und ein Pädagoge leiten die Schülerratssitzung.
- (2) Bei jeder Schülerratssitzung muss eine Anwesenheitsliste rumgereicht werden, welche von jedem Schülersprecher unterschrieben wird.

§ 5 Anträge und Anfragen

- (1) Jeder Antrag an den Schülerrat muss eine Begründung enthalten, welche den genauen Sinn des Antrags wiedergibt.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Damit ein Beschluss gefasst werden kann, müssen mindestens zwei Drittel der Stimmwahlberechtigten anwesend sein.
- (2) Jeder Beschluss muss von mindestens zwei Drittel der Schülersprecher der Anwesenden für gültig erklärt werden.
- (3) Jede Lerngruppe hat maximal zwei Stimmen, eine kann auf den Vertreter übertragen werden.



§ 7 Wahlen im Schülerrat

- (1) In der ersten Schülerratssitzung eines Jahres werden folgende Ämter gewählt:
 - die Schulsprecher und deren Vertreter
 - die Abgeordneten für die Schulkonferenz.
- (2) Die Wahlen der verschiedenen Ämter erfolgen nach demokratischen Grundsätzen.

§ 8 Vernetzung der Gremien

- (1) Der Schülerrat steht im Kontakt zu den Schülern, Mitarbeitern, den Eltern und der Schulleitung.
- (2) Der Informationsaustausch von Stufen- und Schulkonferenz mit dem Schülerrat ist verpflichtend.

§ 9 Unvereinbarkeit

- (1) Wer Mitglied in einer extremistischen Vereinigung ist, darf kein Amt im Schülerrat innehaben.
- (2) Wird eine Mitgliedschaft bei einer solchen Vereinigung nachgewiesen, muss er sein Amt niederlegen.

IV. Abschließende Regelungen

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungsvorschläge können jederzeit von jedem stimmberechtigten Mitglied im Schülerrat vorgetragen werden.
- (2) Die Änderungsvorschläge müssen mit einer Zwei Drittel Mehrheit des Schülerrates beschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt ab dem 27.09.2018 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist in die Schulverfassung eingearbeitet.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen der Geschäftsordnung unwirksam oder dauerhaft geändert werden, bleibt die Geschäftsordnung im Gesamten gültig und tritt weiterhin unverändert in Kraft.



Anlage 3: Geschäftsordnung Elternrat

Geschäftsordnung für den Elternrat der Laborschule Dresden

§ 1 Vertretung im Elternrat

Die Mitglieder des Elternrats können sich von einer/einem anderen Elternsprecher*in durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Je Lerngruppe ist nur ein/e Elternsprecher*in stimmberechtigt.

§ 2 Besprechungen des Elternrats

- (1) Die Besprechungen sind vom/von der Schulelternsprecher*in, bei dessen/deren Verhinderung durch einen/einer seiner/ihrer Stellvertreter*innen, einzuberufen und zu leiten. Die Stellvertreter*innen unterstützen ihn/ sie auch bei der Wahrnehmung der übrigen Aufgaben.
- (2) Die Zusammenkunft des Elternrats wird vom/von der Schulelternsprecher*in spätestens zwei Schulwochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Dies gilt auch für hinzugeladene andere Teilnehmer*innen zur Besprechung.
- (3) Vorschläge der Elternsprecher*in zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis zwei Schulwochen vor Sitzungsbeginn, in begründeten dringenden Fällen auch später, dem/der Schulelternsprecher*in zu übermitteln.
- (4) Aus wichtigem Grund können durch den/die Schulelternsprecher*in oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Elternsprecher*innen zusätzliche Besprechungen unter Angabe des/der zu besprechenden Sachverhalts/Sachverhalte einberufen werden.
- (5) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Besprechung abgestimmt.
- (6) Bei jeder Sitzung sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.

§ 3 Antragsrecht

Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied, vom Schulförderverein und von den Eltern-Arbeitskreisen bis spätestens drei Schulwochen vor Sitzungstermin schriftlich eingebracht werden, sofern keine Dringlichkeit vorliegt. Der Elternrat kann mit einfacher Mehrheit Anträge ohne Fristwahrung und/oder in mündlicher Form zulassen.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Es können je berechtigter Stimme Stimmkarten ausgegeben werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.



(4) Sofern ein Beschlussantrag nach Auffassung des Elternrats oder des/der Schulelternsprechers/-sprecherin geltende Regelungen verletzt oder er

- (a) gegen das Schulkonzept und dessen Intention verstößt,
- (b) Belange der Gesamtschule beinhaltet, für welche die Schulkonferenz zuständig ist,
- (c) Belange des Schulträgers unzulässig berührt oder
- (d) in die Belange einer einzelnen Lerngruppe oder Stufe unzulässig eingreift,

muss das Beschlussverfahren ausgesetzt werden. Der Beschlussantrag muss vom/von der Schulelternsprecher*in mit dem/der Antragsteller*in geprüft, ggf. neu gefasst und im Elternrat neu besprochen und darüber beschlossen werden. Der Beschluss des Elternrats ist abschließend. Sofern eine Entscheidung keinen Aufschub duldet, kann dieser Beschluss in der gleichen Besprechung gefasst werden. Die Einschätzung der Dringlichkeit liegt im Ermessen des/der Schulelternsprechers/-sprecherin, muss aber gegenüber dem Elternrat begründet werden.

§ 5 Protokolle

Die Ergebnisprotokolle werden den Mitgliedern des Elternrats umgehend in geeigneter Weise zugestellt und im Intranet des Schulträgers unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Anforderungen zur Kenntnisnahme aller Eltern abgelegt.

§ 6 Öffentlichkeit

Der/die Schulelternsprecher*in kann aus begründetem Anlass zu den Besprechungen ganz oder teilweise die Öffentlichkeit ausschließen.

§ 7 Änderung der Geschäftsordnung, Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des beschlussfähigen Elternrats geändert werden.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den Elternrat in Kraft.

Die vorstehende GO des Elternrates wurde am 03.11.2020 beschlossen und zuletzt am 25.06.2021 geändert.



Anlage 3.1: Wahlordnung Elternrat

Wahlordnung für den Elternrat der Laborschule Dresden

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt die Wahlen im Elternrat der Laborschule Dresden zum/zur

- Schul-Elternsprecher*in und seiner/ihrer zwei Stellvertreter*innen
- Vertreter*in in der Schulkonferenz
- Vertreter*in in den Kreiselternrat und seiner/ihrer Vertreterin

§ 2 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist je Lerngruppe ein/e Elternsprecher*in oder dessen/deren Stellvertreter*in.
- (2) Wählbar sind die in den Elternversammlungen der Lerngruppen gewählten Elternsprecher*innen oder deren Stellvertreter*innen, soweit sie nicht dem Kreis der Lernbegleiter angehören.

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen, Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlen finden spätestens 6 Wochen nach Schuljahresbeginn in der konstituierenden Sitzung des Elternrats statt. Sie setzen die Beschlussfähigkeit (§ 4 Abs.1 der Geschäftsordnung) des Elternrats voraus.
- (2) Wahlvorschläge ergehen jeweils von den Elternsprechern der einzelnen Lerngruppen. Sie werden in der konstituierenden Sitzung des Elternrats eingebracht. Selbstvorschläge sind möglich.

§ 4 Wahlleiter, Wahlablauf, Einspruch

- (1) Wahlleiter ist bis zur Beendigung der Wahlgänge grundsätzlich der/die Schulelternsprecher*in des letzten Schuljahres, soweit er/sie noch der Elternschaft der Laborschule angehört, ansonsten sein/ihr amtierende/r Stellvertreter*in. Gehören auch diese nicht mehr der Elternschaft an, ist nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung ein/e Wahlleiterin zu wählen.
- (2) Kandidieren die Vorgenannten erneut für ein Amt, leiten sie die Wahl eines/einer Wahlleiterin nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung ein.
- (3) In dieser Abfolge werden gewählt
 - von allen Elternsprecher*innen der/die Schulelternsprecher*in und dessen/deren zwei Stellvertreter*innen,
 - von den Elternsprecher*innen der Stufen ihre jeweiligen Mitglieder in der Schulkonferenz,
 - von allen Elternsprecher*innen der/die Vertreter*in im Kreiselternrat und dessen/deren Stellvertreter*in.
- (4) Der/die gewählte Schulelternsprecher*in ist mit seiner Wahl gleichzeitig Mitglied seiner/ihrer Stufe in der Schulkonferenz.
- (5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.



- (6) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.
- (7) Die Wahl und das Wahlergebnis sind zu protokollieren.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Es wird grundsätzlich offen gewählt.
- (2) Ist wenigstens ein/e Wahlberechtigte/r gegen eine offene Wahl, muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Anstatt einer förmlichen Wahl können in die Schulkonferenz der/die jeweilige/n Vertreter*in und die Stellvertreter*innen auch in gegenseitiger Absprache ihrer Stufenvertreter bestimmt werden.

§ 6 Amtszeit, Wiederwahl

- (1) Die Amtszeit der in die Gremien Gewählten beträgt ein Schuljahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Tritt der/die Gewählte während der Amtszeit zurück oder scheidet aus der Elternschaft aus, rückt sein/e Stellvertreter*in in der Lerngruppe nach; im Falle dessen/deren Rücktritts oder Ausscheidens gilt für das Nachrückverfahren die Rangfolge der in der Wahl abgegebenen gültigen Stimmen. Ansonsten muss nach den Grundsätzen dieser Wahl neu gewählt werden. Besteht für das Nachrücken nur ein Wahlvorschlag, kann eine Neuwahl entfallen, wenn er/sie das Amt annimmt.

§ 7 Inkrafttreten der Wahlordnung, Änderung, Übergangsregelung

Die Wahlordnung tritt durch Beschluss des Elternrats am 10.01.2019 in Kraft. Sie kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des beschlussfähigen Elternrats geändert werden.



Anlage 4: Geschäftsordnungen der Stufenkonferenzen

Anlage 4.1: Geschäftsordnung der Stufenkonferenz I und II

Geschäftsordnung für die Stufenkonferenzen der Stufen I und II der Laborschule Dresden

§ 1 Mitglieder der Stufenkonferenz

- (1) Mitglieder der Stufenkonferenz sind
 - a) ein Schülersprecher jeder Lerngruppe,
 - b) ein Elternsprecher jeder Lerngruppe sowie
 - c) eine der Anzahl der eingerichteten Lerngruppen entsprechende Zahl von Pädagogen.
- (2) Die Schüler- und Elternsprecher als Mitglieder der Stufenkonferenz werden durch ihre Gliederungen gewählt. Sofern eine Lerngruppe mehrere Schüler- oder Elternsprecher wählt, ist in einem getrennten Wahlgang das Mitglied in der Stufenkonferenz zu bestimmen. Die Pädagogen werden durch die Stufenlehrerkonferenz bestimmt.
- (3) Die Mitglieder der Stufenkonferenz können sich aus wichtigen Gründen (z.B.: Krankheit) vertreten lassen.
- (4) Der Leiter der Stufe gehört der Stufenkonferenz mit beratender Stimme an und führt den Vorsitz. Die Arbeitskreise der Eltern können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.
- (5) Die Stufenkonferenz wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Schüler und Pädagogen einen Sprecher.

§ 2 Einberufung Stufenkonferenz

- (1) Sitzungen der Stufenkonferenz werden zu gemeinsam vereinbarten Terminen vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird im Vorfeld durch den Vorsitzenden erstellt und zu Beginn der Sitzung abgestimmt. Vorschläge für die Tagesordnung sind bis eine Schulwoche vor Sitzungsbeginn, in begründeten dringenden Fällen auch später, dem Vorsitzenden zu übermitteln.
- (3) Aus wichtigem Grund können zusätzliche Sitzungen auf Antrag aller Mitglieder einer Gruppe (Schüler, Eltern oder Pädagogen) oder der Hälfte aller Mitglieder der Stufenkonferenz einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen der Stufenkonferenz sind so zu legen, dass eine Teilnahme der Schüler und Pädagogen möglich ist. Dies ist in der Regel die reguläre Schulzeit bzw. Dienstzeit.

§ 3 Teilnahme der Vertreter der Eltern

- (1) Die Stufenkonferenz kann auch ohne alle Vertreter der Eltern tagen, wenn diesen eine Teilnahme in der Schulzeit/Dienstzeit nach § 2 (4) nicht möglich ist. In diesem Fall sind die Vertreter der Eltern innerhalb von vier Werktagen bzw. mindestens zwei Tage vor einer Schulkonferenz über die Ergebnisse der Beratung und die gefassten Beschlüsse per eMail zu informieren.
- (2) Zumindest einmal im Schuljahr ist eine Sitzung zeitlich so zu legen, dass den Vertretern der Eltern eine Teilnahme möglich ist.

**§ 4 Antragsrecht**

- (1) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden. Sie sollen, sofern keine Dringlichkeit vorliegt, zwei Schulwochen vor Sitzungstermin schriftlich an den Vorsitzenden der Stufenkonferenz eingebracht werden. Die Stufenkonferenz kann mit einfacher Mehrheit Anträge ohne Fristwahrung und/oder in mündlicher Form zulassen.
- (2) Die Arbeitskreise der Eltern sind antragsberechtigt.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sofern Vertreter der Eltern von Ihrem Recht nach Absatz (5) Gebrauch machen, zählen sie für die Beschlussfassung als anwesend.
- (2) Die Stufenkonferenz ist beschlussfähig, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse, die den Schulalltag in der Stufe betreffen und zu keinen Verpflichtungen der Eltern führen, können auch ohne diese gefasst werden. Sie sind der Gruppe der Eltern innerhalb von vier Werktagen bzw. mindestens zwei Tage vor einer Schulkonferenz bekannt zu machen.
- (4) Beschlüsse zu dieser Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Stufenkonferenz getroffen werden.
- (5) Sofern Vertreter der Eltern begründet nicht an einer Sitzung teilnehmen können, sollen sie die Möglichkeit haben, ihr Votum zu Beschlüssen vorher dem Vorsitzenden zu übermitteln. Dieser gibt das Stimmverhalten erst nach Abstimmung in der Stufenkonferenz bekannt und zählt die Stimmen zum Abstimmergebnis hinzu.
- (6) Sofern ein Beschluss nach Auffassung eines stimmberechtigten Mitgliedes der Stufenkonferenz oder des Vorsitzenden
 - a) geltendes Recht verletzt oder
 - b) gegen das Schulkonzept und dessen Intention verstößt oder
 - c) Belange der gesamten Schule, für welche die Schulkonferenz zuständig ist oder Belange des Trägers unzulässig berührt oder
 - d) in die Belange einer einzelnen Lerngruppe unzulässig eingreift, kann das Mitglied oder der Vorsitzende ein Veto einlegen. Der Beschluss muss in diesem Fall erneut gefasst werden. Sofern eine Entscheidung keinen Aufschub duldet, kann dieser Beschluss in der gleichen Beratung gefasst werden. Wird erneut ein Veto eingelegt, gilt der Beschluss als nicht gefasst und wird durch Beschluss der Stufenkonferenz entweder der Schulkonferenz oder der Schulleitung oder dem Schulträger zur Entscheidung vorgelegt. Die Schulkonferenz hat eine Entscheidung in ihrer nächsten Sitzung zu treffen, Schulleitung und Schulträger innerhalb von drei Wochen.
- (7) Sofern es in dringlichen Angelegenheiten zu keiner Beschlussfassung kommt, legt der Vorsitzende die Entscheidung der Schulleitung vor. Die Einschätzung der Dringlichkeit liegt im Ermessen des Vorsitzenden, muss aber von diesem gegenüber der Stufenkonferenz begründet werden.
- (8) In dringlichen Angelegenheiten kann eine Abstimmung auch fernmündlich oder per E-Mail erfolgen, sofern diesem Verfahren keine Mitgliedergruppe widerspricht.



§ 6 Protokollierung

Von jeder Sitzung wird ein Ergebnis-Protokoll angefertigt und den Stufenkonferenzmitgliedern sowie der Schulleitung innerhalb von vier Werktagen bzw. mindestens zwei Tage vor einer Schulkonferenz zugestellt. Die Protokolle werden zeitgleich online in einem geschützten Speicherbereich abgelegt. Die Beschlüsse werden im schulöffentlichen Bereich des Onlinespeichers veröffentlicht und archiviert soweit sie keine persönlichen oder vertraulichen Daten enthalten.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Stufenkonferenzsitzungen sind grundsätzlich stufenöffentlich. Sitzungen sind mit vorläufiger Tagesordnung der Stufe und der Schulleitung bekannt zu machen. Die Mitglieder der Stufenkonferenz informieren ihre Gliederung im Vorfeld über die Tagesordnung und anstehenden Entscheidungen und im Nachgang über die relevanten Beratungsergebnisse und ggf. gefassten Beschlüsse. Teile der Stufenkonferenzsitzungen können auf Antrag und Beschluss nichtöffentlich durchgeführt werden.

verabschiedet in der Stufenkonferenz I und II vom 13.11.2014



Anlage 4.2 Geschäftsordnung Stufenkonferenz III

Geschäftsordnung für die Stufenkonferenzen der Stufe III der Laborschule Dresden

§ 1 Mitglieder der Stufenkonferenz

- (1) Mitglieder der Stufenkonferenz sind
 - a) ein Schülersprecher jeder Lerngruppe,
 - b) ein Elternsprecher jeder Lerngruppe sowie
 - c) eine der Anzahl der eingerichteten Lerngruppen entsprechende Zahl von Pädagogen.
- (2) Die Schüler- und Elternsprecher als Mitglieder der Stufenkonferenz werden durch ihre Gliederungen gewählt. Sofern eine Lerngruppe mehrere Schüler- oder Elternsprecher wählt, ist in einem getrennten Wahlgang das Mitglied in der Stufenkonferenz zu bestimmen. Die Pädagogen werden durch das Pädagogenteam der Stufe III bestimmt.
- (3) Die Mitglieder der Stufenkonferenz können durch einen anderen Schüler- bzw. Elternsprecher sowie Pädagogen vertreten lassen.
- (4) Der Leiter der Stufe gehört der Stufenkonferenz mit beratender Stimme an und führt den Vorsitz. Die Arbeitskreise Schulentwicklung, Kommunikation und Finanzen können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.
- (5) Die Stufenkonferenz wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Schüler und Pädagogen einen Sprecher (bei Bedarf und themenbezogen).

§ 2 Einberufung Stufenkonferenz

- (1) Sitzungen der Stufenkonferenz werden zu gemeinsam vereinbarten Terminen vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird im Vorfeld durch den Vorsitzenden erstellt und zu Beginn der Sitzung abgestimmt. Vorschläge für die Tagesordnung sind bis eine Schulwoche vor Sitzungsbeginn, in begründeten dringenden Fällen auch später, dem Vorsitzenden zu übermitteln.
- (3) Aus wichtigem Grund können zusätzliche Sitzungen auf Antrag aller Mitglieder einer Gruppe (Schüler, Eltern oder Pädagogen) oder der Hälfte aller Mitglieder der Stufenkonferenz einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen der Stufenkonferenz sind so zu legen, dass eine Teilnahme der Schüler und Pädagogen möglich ist. Dies ist in der Regel die reguläre Schulzeit bzw. Dienstzeit.

§ 3 Teilnahme der Vertreter der Eltern

- (1) Die Stufenkonferenz kann auch ohne die Vertreter der Eltern tagen, wenn diesen eine Teilnahme in der Schulzeit/Dienstzeit nach § 2 (4) nicht möglich ist. In diesem Fall sind die Vertreter der Eltern innerhalb einer Woche über die Ergebnisse der Beratung und die gefassten Beschlüsse per E-Mail zu informieren.
- (2) Zumindest zweimal im Schuljahr findet eine Sitzung statt, zu der mindestens einem Vertreter der Eltern eine Teilnahme möglich ist.

**§ 4 Antragsrecht**

- (1) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden. Sie sollen, sofern keine Dringlichkeit vorliegt, eine Schulwoche vor Sitzungstermin schriftlich eingebracht werden. Die Stufenkonferenz kann mit einfacher Mehrheit Anträge ohne Fristwahrung und/oder in mündlicher Form zulassen.
- (2) Die Arbeitskreise sowie die Arbeitsgruppen der Laborschule sind antragsberechtigt.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sofern Vertreter der Eltern von Ihrem Recht nach Absatz (5) Gebrauch machen, zählen sie für die Beschlussfassung als anwesend.
- (2) Die Stufenkonferenz ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse, die den Schulalltag in der Stufe betreffen und zu keinen Verpflichtungen der Eltern führen, können auch ohne diese gefasst werden. Sie sind der Gruppe der Eltern unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Beschlüsse zu dieser Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Stufenkonferenz getroffen werden.
- (5) Sofern Vertreter der Eltern begründet nicht an einer Sitzung teilnehmen können, sollen sie die Möglichkeit haben, ihr Votum zu Beschlüssen vorher dem Vorsitzenden zu übermitteln. Dieser gibt das Stimmverhalten erst nach Abstimmung in der Stufenkonferenz bekannt und zählt die Stimmen zum Abstimmergebnis hinzu.
- (6) Sofern ein Beschluss nach Auffassung eines stimmberechtigten Mitgliedes der Stufenkonferenz oder des Vorsitzenden
 - a) geltendes Recht verletzt oder
 - b) gegen das Schulkonzept und dessen Intention verstößt oder
 - c) Belange der gesamten Schule, für welche die Schulkonferenz zuständig ist oder Belange des Trägers unzulässig berührt oder
 - d) in die Belange einer einzelnen Lerngruppe unzulässig eingreift, kann das Mitglied oder der Vorsitzende ein Veto einlegen. Der Beschluss muss in diesem Fall erneut gefasst werden. Sofern eine Entscheidung keinen Aufschub duldet, kann dieser Beschluss in der gleichen Beratung gefasst werden. Wird erneut ein Veto eingelegt, gilt der Beschluss als nicht gefasst und wird durch Beschluss der Stufenkonferenz entweder der Schulkonferenz oder der Schulleitung oder dem Schulträger zur Entscheidung vorgelegt. Die Schulkonferenz hat eine Entscheidung in ihrer nächsten Sitzung zu treffen, Schulleitung und Schulträger innerhalb von drei Wochen.
- (7) Sofern es in dringlichen Angelegenheiten zu keiner Beschlussfassung kommt, legt der Vorsitzende die Entscheidung der Schulleitung vor. Die Einschätzung der Dringlichkeit liegt im Ermessen des Vorsitzenden, muss aber von diesem gegenüber der Stufenkonferenz begründet werden.
- (8) In dringlichen Angelegenheiten kann eine Abstimmung auch fernmündlich oder per E-Mail erfolgen, sofern diesem Verfahren keine Mitgliedergruppe widerspricht.



§ 6 Protokollierung

Von jeder Sitzung wird ein Ergebnis-Protokoll angefertigt und den Stufenkonferenzmitgliedern sowie der Schulleitung innerhalb einer Woche zugestellt. Die Protokolle und Beschlüsse der Stufenkonferenz werden zeitgleich online in einem geschützten Speicherbereich abgelegt. Die Beschlüsse werden unverzüglich im schulöffentlichen Bereich des Onlinespeichers veröffentlicht und archiviert soweit sie keine persönlichen oder vertraulichen Daten enthalten.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Stufenkonferenzsitzungen sind grundsätzlich stufenöffentlich. Sitzungen sind mit vorläufiger Tagesordnung der Stufe und der Schulleitung bekannt zu machen. Die Mitglieder der Stufenkonferenz informieren ihre Gliederung im Vorfeld über die Tagesordnung und anstehenden Entscheidungen und im Nachgang über die relevanten Beratungsergebnisse und ggf. gefassten Beschlüsse. Teile der Stufenkonferenzsitzungen können auf Antrag und Beschluss nichtöffentlich durchgeführt werden.

verabschiedet in der Stufenkonferenz III vom 13.11.2014



Anlage 4.3: Geschäftsordnung Stufenkonferenz IV

Geschäftsordnung für die Stufenkonferenzen der Stufe IV der Laborschule Dresden

§ 1 Mitglieder der Stufenkonferenz

- (1) Mitglieder der Stufenkonferenz sind
 - a. ein Schülersprecher jeder Lerngruppe,
 - b. ein Elternsprecher jeder Lerngruppe sowie
 - c. eine der Anzahl der eingerichteten Lerngruppen entsprechende Zahl von Pädagogen.
- (2) Die Schüler- und Elternsprecher als Mitglieder der Stufenkonferenz werden durch ihre Gliederungen bestimmt. Die Pädagogen werden durch die Stufenlehrerkonferenz bestimmt.
- (3) Die Mitglieder der Stufenkonferenz können sich vertreten lassen. Die Mitglieder wählen einen Sprecher.
- (4) Der Leiter der Stufe gehört der Stufenkonferenz mit beratender Stimme an und führt den Vorsitz. Die Arbeitskreise können den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 2 Einberufung Stufenkonferenz

- (1) Sitzungen der Stufenkonferenz werden zu gemeinsam vereinbarten Terminen vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Tagesordnung wird im Vorfeld durch den Vorsitzenden erstellt und zu Beginn der Sitzung abgestimmt. Vorschläge für die Tagesordnung sind bis eine Schulwoche vor Sitzungsbeginn, in begründeten dringenden Fällen auch später, dem Vorsitzenden zu übermitteln.
- (3) Aus wichtigem Grund können zusätzliche Sitzungen auf Antrag aller Mitglieder einer Gruppe (Schüler, Eltern oder Pädagogen) oder der Hälfte aller Mitglieder der Stufenkonferenz einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen der Stufenkonferenz sind so zu legen, dass eine Teilnahme aller Mitglieder möglich ist. Dies ist, bis auf Ausnahmefälle, mittwochs von 16.00 bis 17.00 Uhr.

§ 3 Antragsrecht

- (1) Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden. Sie sollen, sofern keine Dringlichkeit vorliegt, zwei Schulwochen vor Sitzungstermin schriftlich eingebracht werden. Die Stufenkonferenz kann mit einfacher Mehrheit Anträge ohne Fristwahrung und/oder in mündlicher Form zulassen.
- (2) Die Arbeitskreise sind antragsberechtigt.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Die Stufenkonferenz ist beschlussfähig, wenn ein Pädagoge, ein Schüler und ein Elternsprecher anwesend sind.
- (3) Beschlüsse zu dieser Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Stufenkonferenz getroffen werden.
- (4) Sofern ein Beschluss nach Auffassung eines stimmberechtigten Mitgliedes der Stufenkonferenz oder des Vorsitzenden



- a. geltendes Recht verletzt oder
 - b. gegen das Schulkonzept und dessen Intention verstößt oder
 - c. Belange der gesamten Schule, für welche die Schulkonferenz zuständig ist oder Belange des Trägers unzulässig berührt oder
 - d. in die Belange einer einzelnen Lerngruppe unzulässig eingreift, kann das Mitglied oder der Vorsitzende ein Veto einlegen. Der Beschluss muss in diesem Fall erneut gefasst werden. Sofern eine Entscheidung keinen Aufschub duldet, kann dieser Beschluss in der gleichen Beratung gefasst werden. Wird erneut ein Veto eingelegt, gilt der Beschluss als nicht gefasst und wird durch Beschluss der Stufenkonferenz entweder der Schulkonferenz oder der Schulleitung oder dem Schulträger zur Entscheidung vorgelegt. Die Schulkonferenz hat eine Entscheidung in ihrer nächsten Sitzung zu treffen, Schulleitung und Schulträger innerhalb von drei Wochen.
- (5) Sofern es in dringlichen Angelegenheiten zu keiner Beschlussfassung kommt, legt der Vorsitzende die Entscheidung der Schulleitung vor. Die Einschätzung der Dringlichkeit liegt im Ermessen des Vorsitzenden, muss aber von diesem gegenüber der Stufenkonferenz begründet werden.
- (6) In dringlichen Angelegenheiten kann eine Abstimmung auch fernmündlich oder per E-Mail erfolgen, sofern diesem Verfahren keine Mitgliedergruppe widerspricht.

§ 5 Protokollierung

Von jeder Sitzung wird ein Ergebnis-Protokoll angefertigt und den Stufenkonferenzmitgliedern, den Vorsitzenden sowie der Schulleitung umgehend zugestellt. Die Protokolle werden online in einem geschützten Speicherbereich abgelegt. Die Beschlüsse werden unverzüglich im schulöffentlichen Bereich des Onlinespeichers veröffentlicht und archiviert soweit sie keine persönlichen oder vertraulichen Daten enthalten.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Stufenkonferenzsitzungen sind grundsätzlich stufenöffentlich. Sitzungen sind mit vorläufiger Tagesordnung der Stufe und der Schulleitung bekannt zu machen. Die Mitglieder der Stufenkonferenz informieren ihre Gliederung im Vorfeld über die Tagesordnung und anstehenden Entscheidungen und im Nachgang über die relevanten Beratungsergebnisse und ggf. gefassten Beschlüsse. Teile der Stufenkonferenzsitzungen können auf Antrag und Beschluss nichtöffentlich durchgeführt werden.

verabschiedet in der Stufenkonferenz vom 13.11.2014



Anlage 5: Geschäftsordnung Pädagogische Konferenzen

Geschäftsordnung der Pädagogischen Konferenzen

§ 1 Präambel

Die Pädagogischen Konferenzen erfüllen ihre Aufgaben als Gremien der Laborschule im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortlichkeiten. Sie haben die Aufgabe, das pädagogische Wirken und die Zusammenarbeit aller an der Schule im Sinne des Trägerleitbildes und des Schulkonzeptes zu sichern und zu fördern.

Die Pädagogischen Konferenzen sind kollegiale Beratungs- und Entscheidungsgremien für den fachlich-pädagogischen Diskurs an der Laborschule. Die pädagogische Verantwortung und Freiheit des einzelnen Pädagog*innen, die Aufgaben der Schulleitung und der Schulkonferenz sowie die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

Personelle und soziale Angelegenheiten der Mitarbeiter*innen dürfen von den Pädagogischen Konferenzen nicht erörtert werden; sie obliegen Schulträger und Schulleitung.

§ 2 Pädagogische Gesamtkonferenz

Die Pädagogische Gesamtkonferenz der Laborschule befasst sich mit Fragestellungen von wesentlicher Bedeutung, die ein Zusammenwirken aller Pädagog*innen erfordern.

Die Pädagogische Konferenz beschließt insbesondere:

- pädagogische Maßnahmen zur Umsetzung des Schulprogramms im Sinne von Schulkonzept und Trägerleitbild
- Grundsätze für einheitliche Maßstäbe bei der Leistungsbewertung, zum Stufenwechsel sowie zur Wiederholung von Jahrgangsstufen
- die Entsendung von Pädagog*innen in die Schulkonferenz
- Erlass und Aktualisierung der Schulordnung
- Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere zur internen Evaluation

Die Pädagogische Konferenz kann um Stellungnahmen gebeten werden, insbesondere bei:

- der Bewirtschaftung zur Verfügung stehender Sachmittel für insbesondere Lehr- und Lernmaterialien
- Beschwerden von Schüler*innen sowie von Eltern sofern sie eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben
- schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (Lerngruppenfahrten, Exkursionen, etc.)
- Schulpartnerschaften
- Kooperationen mit anderen Schulen sowie außerschulischen Partnern
- Änderung der Schulart sowie der Teilung, Zusammenlegung oder Erweiterung der Schule
- grundlegende Änderungen im pädagogischen Konzept
- Namensgebung der Schule
- Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule



Die Pädagogische Konferenz kann Empfehlungen an Schulträger und Schulleitung aussprechen, insbesondere bei:

- der Verteilung der Lehrverpflichtung und von Aufgaben und Funktionen im Schulbetrieb
- der Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne
- Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung der Pädagog*innen sowie der Ausgestaltung der Pädagogischen Tage.

§ 3 Pädagogische Teamkonferenzen

Die Pädagogischen Teamkonferenzen der Laborschule befassen sich mit Belangen, die die jeweiligen Stufen betreffen. Aktuell sind das Team der Stufen I und II sowie das Team der Stufen III und IV gebildet. Die Pädagogische Gesamtkonferenz oder die Schulleitung können im Bedarfsfall zusätzliche Teilkonferenzen einrichten.

§ 4 Fachschaften

Die Fachschaften beraten und beschließen im Rahmen der Beschlüsse der Pädagogischen Gesamt- und Teamkonferenzen über Angelegenheiten, die ausschließlich für das jeweilige Fach oder die jeweilige Fächergruppe von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- Fragen der Methodik und Didaktik,
- Verwendung neuer Lehr- und Lernmittel,
- Umsetzung der Lehrpläne, Abstimmung der Stoffverteilungspläne sowie die Vernetzung im Rahmen des Vernetzten Unterrichts,
- fachspezifische Fragen der Leistungsermittlung und –bewertung,
- die Planung sowie die Verwendung des zugesprochenen Fachschaftsbudgets,
- fachspezifische Fortbildungen.

Jede Fachschaft benennt eine*n Sprecher*in, der mit der Schulleitung zu fachschaftsspezifischen Themen im Austausch steht.

§ 5 Lerngruppenbegleiter*innenkonferenzen

Die Lerngruppenbegleiter*innenkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz über alle Angelegenheiten, die für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Lerngruppe von wesentlicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- das Zusammenwirken der in der Lerngruppe unterrichtenden Pädagog*innen
- gegenseitige Information über den Leistungsstand sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schüler*innen
- Empfehlungen zur Bildungslaufbahn
- außerunterrichtliche Veranstaltungen.

§ 6 Teilnahme

Zur Teilnahme an den Pädagogischen Konferenzen, Fachschaften und Lerngruppenbegleiter*innenkonferenzen sind alle Pädagog*innen verpflichtet, die in der Laborschule bzw. der betreffenden organisatorischen Einheit unterrichten. Nebenberufliche Pädagog*innen sind zur Teilnahme an den Konferenzen verpflichtet, wenn der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung.



§ 7 Teilnahmerecht

Der Schulträger hat das Recht, an allen Pädagogischen Gesamtkonferenzen teilzunehmen. Die gebildeten Gremien können im Einzelfall andere Personen (zum Beispiel das medizinisch-therapeutische Personal an einer Förderschule, Sachverständige, Vertreter der Eltern und Schüler, den Schulträger) zur Beratung hinzuziehen.

§ 8 Leitung

Die Pädagogische Gesamtkonferenz und die Teamkonferenzen werden von der Schulleitung geleitet. Die Lerngruppenbegleiter*innenkonferenz stehen die Lerngruppenbegleiter*innen der jeweiligen Lerngruppe vor.

§ 9 Zusammentreten und Beschlussfassung

Die Pädagogische Gesamtkonferenz tritt an vier Terminen im Schuljahr zusammen. Die Lerngruppenbegleiter*innenkonferenzen sollen mindestens einmal im Schuljahr zusammentreten. Die Sitzungen sollen zu Zeiten stattfinden, in denen keine für Schüler*innen verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen angesetzt sind, wenn nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

Die Pädagogische Gesamtkonferenz ist ferner innerhalb von sieben Schultagen einzuberufen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Außerdem sind alle Pädagogischen Konferenzen auf Verlangen des Schulträgers, auf Verlangen der Pädagogischen Gesamtkonferenz oder der Schulleitung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Ist dieser nicht der Schulleitung, erfolgt die Einberufung in Abstimmung mit diesem.

Die Einberufung ist in der für die Schule üblichen Weise unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen zur Teilnahme Verpflichteten und Berechtigten mindestens fünf Schultage vor dem Sitzungstermin bekannt zu machen. Unterlagen für die Beratung sind den Teilnehmer*innen der Konferenz so rechtzeitig zugänglich zu machen, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.

§ 10 Abstimmungen

In der Pädagogischen Gesamtkonferenz und in den Teamkonferenzen ist stimmberechtigt, wer zur Teilnahme verpflichtet ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Pädagogische Gesamtkonferenz und die Teamkonferenzen sind beschlussfähig, wenn alle Stimm- und Teilnahmeberechtigten ordnungsgemäß einberufen worden sind und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festzustellen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es ist geheim abzustimmen, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

§ 11 Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen der Pädagogischen Konferenzen sind nichtöffentlich. Die Teilnehmer unterliegen grundsätzlich der Pflicht zur Verschwiegenheit.



§ 12 Niederschrift

Über jede Beschlussfassung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

- Tagesordnung,
- Zeit und Ort der Sitzung,
- Namen der anwesenden Teilnehmer,
- bei Beschlüssen deren Wortlaut, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und das Abstimmungsergebnis.

Eine Sammlung der gültigen Konferenzbeschlüsse ist in der für die Schule üblichen Weise zur Einsichtnahme für alle zur Teilnahme an der Gesamtlehrerkonferenz Berechtigten auszulegen.

§ 13 Ausführung der Beschlüsse

Für die Ausführung der Beschlüsse der pädagogischen Gesamtkonferenz ist der Schulleitung, für die Ausführung der Beschlüsse der Teamkonferenzen der jeweiligen Stufenleiter verantwortlich. Der Schulleitung bzw. die Stufenleiter können ein anderes Mitglied der Gremien mit der Umsetzung der Beschlüsse beauftragen.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Schuljahresbeginn 2018/19 durch Beschluss der Pädagogischen Gesamtkonferenz in Kraft.

§ 15 Änderungen der Geschäftsordnung der Pädagogischen Konferenzen

Änderungen der Geschäftsordnung der Pädagogischen Konferenzen sind durch Beschluss der Pädagogischen Gesamtkonferenz möglich. Schulleitung und Schulträger haben bei Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung ein Veto-Recht.

verabschiedet in der großen Dienstberatung vom 07.08.2018



Anlage 6: Geschäftsordnung der Schulkonferenz (Schuko)

Laborschule

Grundschule und Gymnasium des Omse e.V.

Laborschule | Espenstraße 3 | 01169 Dresden



Geschäftsordnung der Schulkonferenz

1. Aufgabe der Schulkonferenz

1.1. Die Schulkonferenz entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Organisation und Entwicklung der Schule, die nicht Aufgabe oder Hoheit des Schulträgers sind oder gesetzlich geregelt sind. Sie kann darüber hinaus auch Empfehlungen auch zu pädagogischen und allen Fragen geben, zu der sie keine Entscheidung treffen kann.

1.2. Die Schulkonferenz kann ad hoc Gremien bilden, die für eine bestimmte Zeit bestimmte Aufgaben übernehmen. Diese Gremien sind der Schulkonferenz rechenschaftspflichtig.

2. Zusammensetzung der Schulkonferenz

2.1. Der Schulkonferenz gehören an:

- 4 Vertreter des pädagogischen Teams mit je 1 Stimme
- 4 Elternvertreter mit je 1 Stimme
- 4 Schülersprecher aus den Jahrgangsstufen 7 – 12 mit je 1 Stimme

2.2. Solange noch nicht alle Jahrgangsstufen besetzt sind, verfügt die Gruppe der Schüler nur über so viele Stimmen wie in der Schulkonferenz vertretungsberechtigte Jahrgangsstufen eingerichtet sind.

2.3. Mit beratender Stimme gehören der Schulkonferenz die Mitglieder des Vorstandes des Trägervereins an.

2.4. Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter geleitet, der ihr mit beratender Stimme angehört.

3. Legitimation der Mitglieder der Schulkonferenz

3.1. Die Vertreter der Gruppen in der Schulkonferenz werden durch die Gruppen demokratisch legitimiert. Für die Gruppe der Pädagogen erfolgt dies durch die Gesamtdienstberatung, für die Eltern durch die gewählten Elternvertreter und für die Schüler durch die gewählten Schülervertreter. Die Gruppen können entscheiden, dass ihre Vertreter in der Schulkonferenz direkt gewählt werden.



4. Aufgaben der Mitglieder der Schulkonferenz

4.1. Die Mitglieder der Schulkonferenz vertreten in der Schulkonferenz die Interessen ihrer Mitgliedergruppe und informieren diese über die gefassten Beschlüsse. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt.

4.2. Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter. Ist er verhindert ist er verpflichtet einen Vertreter zu benennen.

5. Amtszeit

5.1. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

5.2. Die Mitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neuen Schulkonferenz fort.

6. Einberufung der Sitzungen, Teilnahmepflicht

6.1. Der Vorsitzende beruft nach Abstimmung mit seinem Stellvertreter die Schulkonferenz unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Unterrichtstag verkürzt werden. Unterlagen für die Beratung sind den Mitgliedern der Schulkonferenz so rechtzeitig bekannt zu geben, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.

6.2. Die Schulkonferenz kann regelmäßige Sitzungen beschließen. Absatz 1 gilt entsprechend.

6.3. Die Schulkonferenz tritt mindestens zweimal im Schulhalbjahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder schriftlich den Antrag stellt; sie soll einberufen werden, wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder beantragt. Der Antrag muss die Angabe des Verhandlungsgegenstandes enthalten; der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Schulkonferenz gehören.

6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schulkonferenz teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, ist dies dem Vorsitzenden so rechtzeitig mitzuteilen, dass er den Vertreter benachrichtigen kann.

7. Öffentlichkeit der Sitzungen

7.1. Die Schulkonferenz tagt schulöffentlich. Die Tagesordnung ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.



7.2. Auf Antrag aller Vertreter einer Gruppe oder auf Antrag eines Mitgliedes und durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Schulöffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

7.3. Die Niederschriften sind schulöffentlich zu machen.

8. Verhandlungsleitung, Geschäftsgang

8.1. Der Vorsitzende der Schulkonferenz setzt die Tagesordnung fest. Er ist verpflichtet, Anträge, die von einem Mitglied mindestens drei Unterrichtstage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei ihm eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen und zu Beginn der Sitzung bekannt zu geben.

8.2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und übt das Sitzungsrecht aus. Bei Ordnungsverstößen kann er ein Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

8.3. Jedes Mitglied der Schulkonferenz kann nach Erledigung der Tagesordnung Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zum Aufgabenbereich der Schulkonferenz gehören. Beschlüsse darüber sind in dieser Sitzung nicht zulässig; eine Beratung unterbleibt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder widerspricht.

9. Beschlussfassung

9.1. Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei einer wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

9.2. Die Schulkonferenz beschließt durch Abstimmung. Sie stimmt offen ab. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9.3. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der schriftlichen Umfrage beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung erteilt.

9.4. Entscheidungen, die die Interessen einer Mitgliedergruppe besonders betreffen, können nicht gegen alle Stimmen dieser Gruppe getroffen werden.



10. Niederschrift

10.1. Über jede Sitzung ist innerhalb von 2 Wochen eine Niederschrift zu fertigen, die die Namen aller Anwesenden und deren Funktion, die Zahl der abwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält.

10.2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterzeichnen, allen Mitgliedern zuzusenden und gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung kein Einspruch erfolgt. Über Einsprüche entscheidet die Schulkonferenz.

11. Gültigkeit

11.1. Diese Geschäftsordnung wurde mit der Beschluss-Nr. 011 von der Schulkonferenz am 08.12.2011 beschlossen, sie tritt am 08.12.2011 in Kraft.

11.2. Änderungen an dieser Geschäftsordnung werden ebenfalls durch Beschluss der Schulkonferenz beschlossen.

Dresden, den 08.12.2011



Anlage 7: Steckbrief Arbeitskreis

Steckbrief

Gremium Laborschule



Arbeitskreise (AKs)

<i>Selbstverständnis</i>
Welchen Auftrag hat das Gremium? - Themenkonkrete „Arbeits“-Aufträge - „Fachausschuss“ ⇒ beratende / unterstützende Funktion
Von wem bekommt das Gremium den Auftrag? Ist: - derzeit nicht spezifiziert (aus Eigeninitiative, Engagement, Leidensdruck, „schon immer so“...heraus) Ziel: - verbindliche / feste AKs: Schule / Träger initiiert, lädt ein (z.B. Korea, Erwachsen werden)
Welche Zielstellung wird verfolgt? je nach Art der AKs: - Variante 1: unterstützend / komplementär zu Angebot und Struktur von Schule und Träger - Variante 2: beratend und Feedback gebend Richtung Schule und Träger
Wie ist das Gremium zusammengesetzt? - Eltern - Interessierte und delegierte Mitarbeiter (Kommunikationsfluss)
Wie wird das Gremium gewählt, berufen oder initiiert? Ist: - derzeit nicht spezifiziert, gewachsene Struktur Wunsch und Ziel: 1. verbindliche und dauerhafte AKs: Träger / Schule beruft AKs mit festgeschriebener Rolle / Funktion 2. verbindliche und zeitlich begrenzte AKs: Träger / Schule beruft AKs mit Zielvereinbarung 3. von Eltern initiierte AKs: im ersten Schritt: frei, unverbindlich, fakultativ; zweiter Schritt: Richtung 1. und 2.
Gibt es eine Arbeitsgrundlage (Geschäftsordnung o.ä.)? Ist: - oft nicht, oder ist nicht allgemein bekannt Wunsch und Ziel: a) sollte von Träger oder Schulleitung vorgegeben sein – z.B. bei verbindlichen, beratenden / Feedback-gebenden AKs b) wird durch den AK entwickelt, fest- und fortgeschrieben – z.B. bei verbindlichen / komplementären AKs



Kommunikation

Wie und von wem wird das Gremium worüber informiert?

Ist:

- je nach AK verschieden (z.B. AK Finanzen: Träger, AK Schülern: Träger, AK Schulfeste: Schulleitung)
- entsprechend der zufällig entstandenen und / oder gewachsenen Kommunikationsstrukturen

Ziel:

- verbindliche Kommunikationsregeln und Strukturen

Wem gibt das Gremium Informationen und Arbeitsstände weiter?

- a) AK – zum Träger / zur Schulleitung / zu Pädagogen
- b) AK – zu EV (Eltern)

Entwicklung

Welche Handlungsbedarfe bestehen?

Fehlende Rollendefinition:

- Welche fachliche Mitarbeit wird vom Träger / der Schule erbeten bzw. benötigt? ⇒ verbindliche AKs
- Wo können Eltern den Träger / die Schule ergänzen? ⇒ temporäre und / oder komplementäre AKs (siehe auch Ziele in der Rubrik „Selbstverständnis“)
- Schaffung von definierten Strukturen für Mitarbeit (auch für Ableistung Elternarbeitsstunden)
- Klärung der Arbeitsstundenregelung (z.B. Anrechenbarkeit Mitarbeit AKs)

Welche Entwicklungsmöglichkeiten werden gesehen?

- Mitarbeit und Unterstützung in jeglichen AKs kann nur aus einem Eigenengagement der Eltern heraus passieren ⇒ sie kann nie von Träger / Schule vorgegeben bzw. gefordert werden
- ⇒ daher müssen Aufgaben und Arbeitsfelder grundsätzlich attraktiv und interessant gestaltet sein (durch Gewährleistung von Partizipation (Teilhabe von Entscheidungsprozessen), Gestaltungsmöglichkeiten, Zielverbindlichkeit) und dürfen für den Einzelnen nur gut bewältigende Lasten beinhalten
- ⇒ Aufgabenstellungen und Zielvereinbarungen sollten daher einem regelmäßigen Review unterzogen werden (Prüfung von Erfordernis, Zielorientierung, Sinnhaftigkeit und Umsetzungstreue)

Bei Berücksichtigung dieser Prämissen sind der Ausbau und die Entwicklung einer aktiven und lebendigen Elternmitarbeit in AKs an der Laborschule möglich.



Anlage 8 Steckbrief Elternsprecher

Steckbrief



Gremium Laborschule

Elternvertreter (EV)

<i>Selbstverständnis</i>
Welchen Auftrag hat das Gremium? - Bindeglied zwischen Lerngruppenbegleiter und Eltern - laut § 45 SächSchG: Recht und Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule fördern und mitgestalten
Von wem bekommt das Gremium den Auftrag? - Eltern - Pädagogen - Elternvertreterversammlung - Stufenkonferenz
Welche Zielstellung wird verfolgt?
Wie ist das Gremium zusammengesetzt? - mindestens zwei Elternteile aus jeder Lerngruppe
Wie wird das Gremium gewählt, berufen oder initiiert? Berufung/Wahl: - durch Elternschaft Initiierung: - über die Pädagogen im Elternabend
Gibt es eine Arbeitsgrundlage (Geschäftsordnung o.ä.)? Basis = Schulgesetz - aber keine konkrete Arbeitsgrundlage

<i>Kommunikation</i>
Wie und von wem wird das Gremium worüber informiert? Wie: - mündlich / schriftlich - Bringepflicht (keine „Holschuld“) Von wem: - Eltern, Pädagogen, EVV, Schuko Worüber: - lerngruppenbezogene Infos - Ergebnisse - Stimmungen



Wem gibt das Gremium Informationen und Arbeitsstände weiter?

EVV / Schuko $\Rightarrow$ EV $\Rightarrow$ Eltern

Entwicklung

Welche Handlungsbedarfe bestehen?

- Erarbeitung einer Geschäftsordnung
- Wahl ohne Initiative der Pädagogen

Welche Entwicklungsmöglichkeiten werden gesehen?

- Initiierung von Foren für die Eltern
- Themen der Eltern abfragen



Anlage 9 Leitbild des Omse e.V.

Der Omse e.V. ist Träger bildender und kultureller Einrichtungen sowie Veranstalter und Anstifter von Projekten in den Bereichen Bildung, Kultur, Alltagsbewältigung, Freizeitgestaltung, Ökologie, Energie und Stadt(teil)entwicklung. Der Verein entstand aus der Beschäftigung mit alten Handwerken und dem Ziel, eine soziokulturelle und ökologisch orientierte Begegnungs- und Bildungsstätte für Menschen unterschiedlichen Alters zu betreiben.

Alle, die im Omse e.V. wirken, setzen sich für eine Gesellschaft ein, die die Potenziale der Menschen als wichtigste Ressource anerkennt und sie zur Grundlage ihrer Entwicklung macht. Dazu gehört es, Menschen zu ermutigen, ihre Individualität zu entfalten und Vielfalt als Bereicherung wahrzunehmen.

Für die ganzheitliche Bildung von Kindern und Jugendlichen haben wir Omse-übergreifende pädagogische Leitlinien vereinbart.

Wir bieten darüber hinaus soziokulturelle Anregungen und Räume an, in denen sich Besucher*innen einbringen und entfalten können.

Unsere Leistungsangebote verbindet der Anspruch, für alle Altersgruppen offen zu sein, stadtteilbezogen zu wirken und Wert auf Nachhaltigkeit zu legen.

Die Lobby von Kindern, Jugendlichen und deren Familien stärken wir durch unser Engagement in Dachverbänden und Netzwerken lokaler und globaler Partner sowie durch Austausch zwischen Praxis und Wissenschaft.

Wir pflegen einen wertschätzenden Austausch. Darunter verstehen wir, auf Menschen zuzugehen und ihre Äußerungen ernst zu nehmen, indem wir uns auf unser Gegenüber einlassen und uns Offenheit sowie Neugier bewahren.

Uns ist bewusst, dass es verschiedene – durchaus auch gegensätzliche – Perspektiven gibt. Konflikte lösen wir im Dialog. Jedoch distanzieren wir uns klar von fremdenfeindlichen und rassistischen Haltungen und diskriminierenden Äußerungen.

Wir sehen unsere Verantwortung in der Reflexion von Konflikten im pädagogischen wie organisatorischen Alltag und in der Suche nach konstruktiven Lösungen.

Wir begreifen Erfolg und Fehler als Impuls für die Entwicklung unseres fachlichen Wissens und Handelns.

Im Ringen um humanistische Werte als Basis für ein friedvolles Miteinander sind für uns Achtung, Toleranz, Respekt, Mitgefühl und das Recht auf freie Meinungsäußerung handlungsleitend. Mit all seinen Aktivitäten strebt der Verein das Ziel an, Lebensqualität und Gemeinssinn zu verbessern.

Wir sind davon überzeugt, dass jede*r bei uns etwas konkret bewegen kann.



Anlage 10 Leitbild Förderverein

Leitbild des „Förderverein der Laborschule Dresden e.V.“

- 1) Wir leben Demokratie. Dazu gehört, Andere in Ihrer Meinung anzuerkennen, zuzuhören, abzuwägen und mehrheitlich zu entscheiden.
- 2) Wir vertreten die Interessen der Elternschaft der Laborschule. Dadurch gestalten wir Schule und den Schulalltag mit.
Durch die enge Zusammenarbeit mit den Eltern-Arbeitskreisen verstehen wir uns als Kommunikator zwischen Eltern – Schule – geschäftsführenden Organen.
- 3) Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit der Laborschulleitung und dem Trägerverein Omse e.V. zusammen.
- 4) Wir fördern Projekte, die Kindern an der Laborschule zu Gute kommen.
- 5) Wir sind Ideengeber. Formate wie z.B. die Lernkulturtage oder ähnliche übergreifende Gedanken zur Schulentwicklung sollen von uns vorangebracht werden.
- 6) Wir sind vernetzt. Auch zeitweilig gründende Arbeitskreise, die ein spezielles Ziel haben, z.B. aktuell die politische Umsetzung des Gesetzes zur Gleichstellung freier Schulen, werden von uns gezielt unterstützt.
- 7) Wir sind ehrenamtlich tätig und engagieren uns im Rahmen unserer Möglichkeiten für die oben genannten Punkte.